

Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des  
Landtages Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/1080**

A01

## Rechtsabteilung

### Sekretariat

Herr Thomas Woelke  
thomas.woelke@aekno.de  
Tel. +49 (0) 211 4302 2303  
Fax +49 (0) 211 4302 2303

### Unser Zeichen:

3011/23 HSB  
TWO

(bitte immer angeben)

### Ihr Zeichen:

I.A.2 / A01

**Datum:** 28. November 2023

**Viertes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/5940  
Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am  
6. Dezember 2023**

Sehr geehrter Herr Kuper,  
sehr geehrter Herr Neumann,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne folge ich Ihrer Einladung und werde an der Anhörung der Sachverständigen teilnehmen. Sie erhalten von mir vorab die folgende Stellungnahme.

Die Ärztekammer Nordrhein begrüßt den Gesetzesentwurf in allen Punkten. Die uneingeschränkte Zustimmung darf ich auch für alle anderen Heilberufskammern in Nordrhein-Westfalen übermitteln. Die vorgelegten Änderungen am Heilberufsgesetz werden von den Kammern in allen Punkten befürwortet.

Die Heilberufskammern folgen dem Änderungsvorschlag zu § 12 HeilBerG, der an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.01.2019 (2 BvG 62/14) angepasst wird.

Sehr dankbar sind wir für die Ergänzung des § 16 HeilBerG. Da die Heilberufskammern bei den Wahlen zu den Kammerversammlungen die Rechtssicherheit der Wahl gewährleisten müssen und im kommenden Jahr 2024 in den meisten Kammern Wahlen anstehen, erwarten alle die Nachbesserung im Gesetz, die eine klarstellende Anpassung an die Wahlordnung für Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern darstellt.

Tersteegenstraße 9  
40474 Düsseldorf

Postfach 30 01 42  
40401 Düsseldorf

Telefon 0211 4302-0  
Fax 0211 4302-2009  
Mail aerkammer@aekno.de  
Web www.aekno.de

Bankverbindung:  
Deutsche Apotheker-  
und Ärztebank eG, Düsseldorf

IBAN DE89 3006 0601 0001 1452 90  
BIC DAAEED33XXX

Die Neugestaltung des § 29 HeilBerG, der die Grundlagen der Berufsausübung festschreibt, ist den Heilberufskammern seit vielen Jahren ein besonderes Anliegen. § 29 HeilBerG, der uns über viele Jahre sehr geholfen hat, bedarf aus verschiedenen Gründen nunmehr aber einer Reform.

Überfällig ist eine gesetzlich verankerte Definition zur Berufsausübung (§ 29 Absatz 1 Satz 2 neu), die sich bei den Kammern sonst nur in den Berufsordnungen oder anderen Satzungen finden lässt.

Wir begrüßen auch die Klarstellung durch den Gesetzgeber, dass die Ausübung einer patientenbezogenen beruflichen Tätigkeit für die akademischen Heilberufe in gewerblicher Form unzulässig ist. Eine patientenbezogene Tätigkeit soll nicht gewerblich sein, sie soll an die Niederlassung in einer Praxis gebunden sein, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen.

Bewährt hat sich in Nordrhein-Westfalen auch die sogenannte „Ausnahmeregelung“ zum Niederlassungsgrundsatz (derzeit § 29 Abs. 2 S. 5 HeilBerG), daher wird die Übernahme in die neu gefasste Regelung unterstützt.

In besonderem Maße befürworten die Heilberufskammern die Zulassung einer juristischen Person des Privatrechts für die Berufsausübung unter bestimmten Kautelen. Daher begrüßen alle die Aufnahme einer gesetzlichen Verankerung zur Führung einer Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts unter definierten Voraussetzungen. Mit der Definition von Merkmalen, die die Zulässigkeit der beruflichen Betätigung in oder für eine juristische Person prägen, soll sichergestellt werden, dass es zu keiner gewinnorientierten Ausrichtung der juristischen Person kommt. Die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen und Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein haben hierfür bereits gesetzliche Vorgaben für die Berufsausübung in oder für eine juristische Person des Privatrechts geschaffen. Die Länder Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Nordrhein-Westfalen nutzen noch die Verweisungsregelungen zu den jeweiligen Berufsordnungen (**Anlage** – Übersicht über die gesetzlichen Regelungen), was mit rechtlichen Unsicherheiten verbunden ist.

Soweit es die Berufsgruppe der Tierärztinnen und Tierärzte angeht, überwiegen die Gemeinsamkeiten bei der Regelung der Berufsausübung im Vergleich zu den humanmedizinischen Heilberufen. Es gibt jedoch Unterschiede, insbesondere mit Blick auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) sowie im Hinblick auf das Urteil des Europäi-

schen Gerichtshofs vom 29.07.2019, Az. C-209/18, denen Rechnung getragen werden muss. Aus diesem Grund begrüßen die Tierärztekammern in Nordrhein-Westfalen die Schaffung des gesonderten Absatzes 4 in § 29 HeilBerG ausdrücklich.

Die Tierärzteschaft hat seit jeher unter großem zeitlichen und persönlichen Einsatz den tierärztlichen Notfalldienst in Nordrhein-Westfalen sichergestellt. Aufgrund verschiedener Entwicklungen in den letzten Jahren ist es jedoch erforderlich, die gesetzliche Grundlage für einen allgemeinen tierärztlichen Notfalldienst im Heilberufsgesetz zu schaffen, um eine Verteilung dieser Pflicht auf möglichst viele aktive Berufsangehörige zu gewährleisten. Besonders dankbar sind die Tierärztekammern für die Möglichkeit einer flexiblen Gestaltung der Notfalldienstordnung. Die Kammern begrüßen daher insbesondere die Schaffung von § 31 Absatz 2a HeilBerG.

Schließlich befürworten die Kammern die Ergänzung von § 32 Satz 2 Nummer 1 HeilBerG, um die Aufnahme der Zahnärztinnen und Zahnärzte in die Regelung zum interkollegialen Austausch bei Kindeswohlgefährdung.

Abschließend darf ich im Namen aller nordrhein-westfälischen Heilberufskammern mitteilen, dass wir außerordentlich dankbar wären, wenn der Gesetzesentwurf der Landesregierung übernommen würde. Wir sind sehr an einer raschen Gesetzesänderung interessiert, da die Wahlen in den Heilberufskammern anstehen und die Kammern Rechtssicherheit brauchen.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu  
Justitiarin

**Anlage**



**Übersicht:**

**Regelungen zur „ambulanten Berufsausübung“**

**in den  
Heilberufe-/Kammergesetzen der Länder  
und  
Berufsordnungen der (Landes-)Ärztekammern**

(Niederlassung und Ausübung der Praxis, Berufliche Kooperation, Ärztegesellschaften,  
Medizinische Kooperationsgemeinschaften, Beteiligungen, Praxisverbund)

von: Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu  
Rechtsabteilung

Stand: 10.10.2023

Auszug aus der  
**(Muster-)Berufsordnung**  
für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte  
– MBO-Ä 1997 –\*  
in der Fassung des Beschlusses des  
124. Deutschen Ärztetages vom 5. Mai 2021 in Berlin

**§ 17**  
**Niederlassung und Ausübung der Praxis**

- (1) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.*
- (2) Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Ärztinnen und Ärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeiten zu treffen.*
- (3) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen ist berufsrechtswidrig. Zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung kann die Ärztekammer auf Antrag der Ärztin oder des Arztes von der Verpflichtung nach Absatz 1 Ausnahmen gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.*
- (4) Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Ärztinnen und Ärzte haben auf ihrem Praxisschild*
- den Namen,
  - die (Fach-) Arztbezeichnung,
  - die Sprechzeiten sowie
  - ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 18a anzugeben.
- Ärztinnen und Ärzte, welche nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihres Praxissitzes durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies der Ärztekammer anzeigen.*
- (5) Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeiten am Praxissitz sowie die Aufnahme weiterer Tätigkeiten und jede Veränderung haben Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammer unverzüglich mitzuteilen.*

**§ 18**  
**Berufliche Kooperationen**

- (1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.*
- (2) Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jede Ärztin und jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.*

(2a) Eine Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärztinnen und Ärzten untereinander, mit Ärztegesellschaften oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren, die den Vorgaben des § 23a Absatz 1, Buchstabe a, b und d entsprechen, oder dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischen Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.

(3) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.

(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.

(5) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe [PartGG] vom 25.07.1994 – BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Absatz 3 PartGG.

(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jede Ärztin und jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärztinnen und Ärzte hinzuweisen.

### **§ 23a Ärztegesellschaften**

(1) Ärztinnen und Ärzte können auch in der Form der juristischen Person des Privatrechts ärztlich tätig sein. Gesellschafter einer Ärztegesellschaft können nur Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige der in § 23b Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass

- a) die Gesellschaft verantwortlich von einer Ärztin oder einem Arzt geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Ärztinnen und Ärzte sein,
- b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Ärztinnen und Ärzten zustehen,
- c) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,
- d) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für jede/jeden in der Gesellschaft tätige Ärztin / tätigen Arzt besteht.

(2) Der Name der Ärztegesellschaft des Privatrechts darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen ärztlichen Gesellschafter enthalten. Unbeschadet des Namens der Gesellschaft können die Namen und Arztbezeichnungen aller ärztlichen Gesellschafter und der angestellten Ärztinnen und Ärzte angezeigt werden.

### **§ 23b Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe**

(1) Ärztinnen und Ärzte können sich auch mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern und Angehörigen sozialpädagogischer

Berufe – auch beschränkt auf einzelne Leistungen – zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft). Die Kooperation ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts gemäß § 23a gestattet. Ärztinnen und Ärzten ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit der Ärztin oder dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass

- a) die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung der Ärztin oder des Arztes gewahrt ist;
- b) die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patientinnen und Patienten getrennt bleiben;
- c) medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich die Ärztin oder der Arzt trifft, sofern nicht die Ärztin oder der Arzt nach ihrem oder seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf;

- d) der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt;
- e) die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt zur Unterstützung in seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann;
- f) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärztinnen und Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnerinnen und Partnern beachtet wird;
- g) sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partnerinnen und Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und – sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt – den Zusatz „Partnerschaft“ zu führen.

Die Voraussetzungen der Buchstaben a – f gelten bei der Bildung einer juristischen Person des Privatrechts entsprechend. Der Name der juristischen Person muss neben dem Namen einer ärztlichen Gesellschafterin oder eines ärztlichen Gesellschafters die Bezeichnung „Medizinische Kooperationsgemeinschaft“ enthalten. Unbeschadet des Namens sind die Berufsbezeichnungen aller in der Gesellschaft tätigen Berufe anzukündigen.

(2) Die für die Mitwirkung der Ärztin oder des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit der Ärztin oder dem Arzt entsprechend ihrem oder seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.

### **§ 23c Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten an sonstigen Partnerschaften**

Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23b beschriebenen in allen Rechtsformen zusammen zu arbeiten, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.

### **§ 23d Praxisverbund**

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen, auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund), welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z. B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z. B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offengelegt werden. Ärztinnen und Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von der Patientin oder dem Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärztinnen und Ärzte nicht behindern.

(2) Die Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden, der der Ärztekammer vorgelegt werden muss.

(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23b einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23b gewahrt sind.

Ärztékammer	Regelung Heilberufe-/Kammergesetze	Regelung Berufsordnung	Ausnahmeregelung	
			Heilberufe-/Kammergesetze	Berufsordnung
Baden-Württemberg	§ 30a, § 31 Abs. 4 Nr. 6, 7 u. 11	§§ 17, 18, 23a - 23d	ja	ja
Bayern	Art. 18 Abs. 1 S. 2; Art. 19 Nr. 4 u. 5	§§ 17, 18, 23a - 23c	nein	ja
Berlin	§ 26 Abs. 2 bis 4; § 28 Nr.1 u. 2	§§ 17, 18, 23, 23a	ja	nein
Brandenburg	§ 31 Abs. 2 u. 4	§§ 17, 18, 23a - 23d	ja	ja
Bremen	§ 27 Abs. 1 u. 2 § 30 Abs. 1 Nr. 2 u. 9	§§ 17, 18, 23a - 23d	ja	ja
Hamburg	§ 27 Abs. 3 und 3a; § 28 Abs. 2 Nr. 9 u. 10	§§ 17, 18, 23a - 23d	nein	ja
Hessen	§ 25 Nr. 6 u. 18	§§ 17, 18, 23a - 23d	nein	ja
Mecklenburg-Vorpommern	§ 32, § 33 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 2 u. 7	§§ 17, 18, 23a - 23d	nein	ja
Niedersachsen	§ 32; § 33 Abs. 2 Nr. 5, 6 u. 10	§§ 17, 18, 23, 23a – 23b	ja	ja
Nordrhein	§ 29 Abs. 2, § 32 Nr. 2, 9, u. 12	§§ 17, 18, 23a, 23c	ja	ja
Rheinland-Pfalz	§ 21 Abs. 2 u.4, § 24 Abs. 1 Nr. 9	§§ 17, 18, 23a - 23d	ja	ja
Saarland	§ 17 Abs. 2 Nr. 9 u. 13, Abs. 3	§§ 17, 18, 23a - 23d	nein	ja
Sachsen	§ 21, § 22 Abs. 2 Nr. 7	§§ 17, 18, 23a - 23d	nein	ja
Sachsen-Anhalt	§ 19 Abs. 3 u. 4, § 20 Abs. 1 Nr. 4 u. 14	§§ 17, 18, 23a - 23d	nein	ja
Schleswig-Holstein	§ 29 Abs. 2, § 31 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 u. 3	§§ 17, 18, 23a - 23d	ja	ja
Thüringen	§ 20 Abs. 2, § 23 Nr. 7 u. 11	§§ 17, 18, 23a - 23d	nein	ja
Westfalen-Lippe	§ 29, § 32 Nr. 2, 9, u. 12	§§ 17, 18, 23a - 23d	ja	ja
<b>insgesamt</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>8</b>	<b>16</b>

Bundesland	Heilberufe-/Kammergesetze	Berufsordnungen
<p>Baden-Württemberg</p> <p><b>Heilberufe-Kammergesetz – HBKG</b> Stand: 21.12.2021</p> <p><b>Berufsordnung</b> Stand: 01.06.2020</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 30a</b> <b>Formen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und psychotherapeutischen Berufsausübung</b></p> <p>(1) Die Ausübung ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher und psychotherapeutischer Tätigkeit ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen, an die Niederlassung in Praxen gebunden, außer bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer weisungsgebundenen Tätigkeit in einer Praxis, in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum gemäß § 95 Absatz 1 SGB V oder nach einer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ermächtigten Einrichtung,</li> <li>2. einer Tätigkeit in Krankenhäusern gemäß § 108 SGB V, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 107 Absatz 2 SGB V oder Privatkrankenanstalten gemäß § 30 der Gewerbeordnung,</li> <li>3. einer Tätigkeit für Träger, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche,</li> <li>4. zahnärztliche oder psychotherapeutische Leistungen erbringen,</li> <li>5. einer Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen oder einer Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts.</li> </ol> <p>Kammermitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 oder Nummer 5 können Praxen gemeinsam mit Personen führen, die einem in § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565, 2568) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten staatlichen Ausbildungsberuf im Gesundheitswesen, einem naturwissenschaftlichen oder einem sozialpädagogischen Beruf angehören.</p> <p>(2) Die heilberufliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts setzt voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gegenstand des Unternehmens die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher Tätigkeiten ist,</li> <li>2. alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter Personen nach Absatz 1 Satz 2 sind,</li> <li>3. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Kammermitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 oder Nummer 5 zusteht und Gesellschaftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,</li> <li>4. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Kammermitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 oder Nummer 5 sind,</li> <li>5. Ein Dritter am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt ist,</li> <li>6. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Berufsangehörigen besteht und gewährleistet ist, dass die heilberufliche Tätigkeit von den Kammermitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 oder Nummer 5 eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.</li> <li>7.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Niederlassung und Ausübung der Praxis</b></p> <p>(1) Die <b>Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden</b>, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.</p> <p>(2) Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Ärztinnen und Ärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.</p> <p>(3) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen ist berufsrechtswidrig. Zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung kann die Bezirksärztekammer <b>auf Antrag der Ärztin oder des Arztes von der Verpflichtung nach Absatz 1 Ausnahmen gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.</b></p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Berufliche Kooperationen</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu <b>Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden</b> zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Bezirksärztekammer vorzulegen.</p> <p>(2) Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren <b>Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben</b>, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jede Ärztin und jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.</p> <p>(3) Die <b>Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist zulässig</b>. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.</p> <p>(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet sein.</p>

	<p>Das Nähere regelt die jeweilige Berufsordnung.  (3) Die Kammern können in besonderen Einzelfällen oder zur Erprobung neuer Versorgungsangebote Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 31 Berufsordnung</b></p> <p>(1) ...  (2) ...  (3) ...  (4) Die Berufsordnung kann weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere hinsichtlich  ...  6. der Durchführung von Sprechstunden,  7. der <b>gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit</b>,  ...  11. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und <b>der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe</b>,  ...  ...</p>	<p>(5) Soweit <b>Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes</b> (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (PartGG) vom 25. Juli 1994 – BGBl. I S. 1744) <b>einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Abs. 3 PartGG.</b></p> <p>(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Bezirksärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jede Ärztin und jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärztinnen und Ärzte hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 a Ärztegesellschaften</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte können auch in der <b>Form einer juristischen Person des Privatrechts</b> ärztlich tätig sein.</p> <p>(2) Unbeschadet des Namens der Gesellschaft können die Namen und Arztbezeichnungen aller ärztlichen Gesellschafter und der angestellten Ärztinnen und Ärzte angezeigt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 b Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte können sich auch <b>mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sozialpädagogischer Berufe – auch beschränkt auf einzelne Leistungen – zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft)</b>. Die Kooperation ist in der Form einer <b>Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG</b> oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer <b>Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts</b> oder einer <b>juristischen Person des Privatrechts gem. § 23 a gestattet</b>. Ärztinnen und Ärzten ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit der Ärztin oder dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können.</p> <p>Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung der Ärztin oder des Arztes gewahrt ist;</li> <li>b) die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patientinnen und Patienten getrennt bleiben;</li> </ol>
--	---	--

		<p>c) medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich die Ärztin oder der Arzt trifft, sofern nicht die Ärztin oder der Arzt nach ihrem oder seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf;</p> <p>d) der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt;</p> <p>e) die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt zur Unterstützung in seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann; f) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen von Ärztinnen und Ärzten, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnerinnen und Partnern beachtet wird;</p> <p>g) sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partnerinnen und Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und – sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt – den Zusatz „Partnerschaft“ zu führen.</p> <p>Die Voraussetzungen der Buchstaben a – f gelten bei der Bildung einer juristischen Person des Privatrechts entsprechend. Der Name der juristischen Person muss neben dem Namen einer ärztlichen Gesellschafterin oder eines ärztlichen Gesellschafters die Bezeichnung „Medizinische Kooperationsgemeinschaft“ enthalten. Unbeschadet des Namens sind die Berufsbezeichnungen aller in der Gesellschaft tätigen Berufe anzukündigen.</p> <p>(2) Die für die Mitwirkung der Ärztin oder des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit der Ärztin oder dem Arzt entsprechend ihrem oder seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 c</b> <b>Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten</b> <b>an sonstigen Partnerschaften</b></p> <p>Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, <b>mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23 b beschriebenen in allen Rechtsformen zusammen zu arbeiten</b>, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 d</b> <b>Praxisverbund</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen, <b>auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund)</b>, welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z.B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur</p>
--	--	--

		<p>Teilnahme beschränkt werden, z.B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Bezirksärztekammer gegenüber offengelegt werden. Ärztinnen und Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von der Patientin oder dem Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärztinnen und Ärzte nicht behindern.</p> <p>(2) Die Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden, der der Bezirksärztekammer vorgelegt werden muss.</p> <p>(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehakliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23 b einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23 b gewahrt sind.</p>
<p>Bayern</p> <p><b>Heilberufe-Kammergesetz – HkaG</b> Stand: 24.07.2023</p> <p><b>Berufsordnung</b> Stand: 01.01.2022</p>	<p style="text-align: center;"><b>Art. 18</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Ärzte, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ....,</li> <li>2. ....,</li> <li>3. ....,</li> <li>4. ....</li> </ol> <p><sup>2</sup><b>Die Führung einer ärztlichen Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts ist nicht statthaft.</b></p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>Art. 19</b></p> <p>Die Berufsordnung kann weitere Vorschriften über Berufspflichten im Rahmen des Art. 17 enthalten, insbesondere über</p> <p>....,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Durchführung von Sprechstunden und Hausbesuchen,</li> <li>5. die <b>gemeinsame Ausübung der Berufstätigkeit</b>,</li> </ol> <p>....</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Praxissitz und Tätigkeit außerhalb des Praxissitzes</b></p> <p>(1) Will ein Arzt eine <b>ambulante selbständige ärztliche Tätigkeit</b> ausüben, muss er sich <b>an einem Ort in einer Praxis (Praxissitz) niederlassen</b>. Zum Praxissitz können auch in räumlicher Nähe gelegene Untersuchungs- und Behandlungsräume ausschließlich für spezielle Untersuchungs- und Behandlungszwecke (ausgelagerte Praxisräume) gehören.</p> <p>(2) Über den Praxissitz hinaus ist es dem Arzt gestattet, in bis zu zwei weiteren Praxen selbständig ärztlich tätig zu sein. Der Arzt hat Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten an jedem Ort seiner Tätigkeit, insbesondere durch räumliche Nähe der weiteren Praxen zum Praxissitz, zu treffen.</p> <p>(3) Der Arzt darf seinen Beruf nicht im Umherziehen ausüben. <b>Auf Antrag kann der ärztliche Bezirksverband</b> aus Gründen der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung, insbesondere zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung, <b>Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.</b></p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Berufliche Kooperationen</b></p> <p>(1) Ärzte dürfen sich - <b>auch beschränkt auf einzelne Leistungen - zu Berufsausübungsgemeinschaften, medizinischen Kooperationsgemeinschaften, Praxisverbänden sowie zu Organisationsgemeinschaften zusammenschließen</b>. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung zum Zwecke der Erbringung einzelner Leistungen ist zulässig, sofern er nicht einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich der Beitrag des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen (zum Beispiel Leistungen aus den Bereichen der Labormedizin, der bildgebenden Verfahren oder der Pathologie) auf Veranlassung durch die übrigen Mitglieder einer Teilberufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Kammer vorzulegen.</p>

		<p>(2) Ärzte dürfen ihren Beruf <b>einzeln oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben</b>, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei der beruflichen Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden. Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.</p> <p>(2a) Eine <b>Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärzten untereinander oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren, vorausgesetzt, dass diese als BGB-Gesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft geführt werden und ausschließlich Ärzte Gesellschafter bzw. Partner sind, oder ein Zusammenschluss dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung</b>. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischem Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.</p> <p>(3) Die <b>Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften – auch überörtlich – im Rahmen des § 17 Abs. 2 ist zulässig</b>. An jedem Ort einer Berufsausübungsgemeinschaft muss mindestens eines der Mitglieder seinen Praxis-sitz im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 haben und dort eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellen.</p> <p>(4) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes einschränken, sind sie aufgrund von § 1 Abs. 3 PartGG vorrangig.</p> <p>(5) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie jede Änderung und die Beendigung sind dem ärztlichen Bezirksverband anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärzte mehrere ärztliche Bezirksverbände oder Ärztekammern zuständig, so ist jeder Arzt verpflichtet, den für ihn zuständigen ärztlichen Bezirksverband oder die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärzte hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23a</b> <b>Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe</b></p> <p>(1) Ärzte können sich – <b>auch beschränkt auf einzelne Leistungen – mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe oder sonstiger Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen, mit Ausnahme handwerklicher oder gewerblicher Berufe, sowie anderen nach Satz 4 geeigneten Naturwissenschaftlern und Angehörigen sozialpädagogischer Berufe zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft)</b>. Dies gilt nicht, soweit der Angehörige des anderen Berufes durch sein</p>
--	--	--

		<p>Berufsrecht an dem Zusammenschluss gehindert ist oder aufgrund einer <b>Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz tätig</b> wird. Die Kooperation ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gestattet. Dem Arzt ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung des Arztes gewahrt ist,</li> <li>b) die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patienten getrennt bleiben,</li> <li>c) medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich der Arzt trifft, sofern nicht der Arzt nach seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf,</li> <li>d) der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt,</li> <li>e) der behandelnde Arzt zur Unterstützung in seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann,</li> <li>f) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln der Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnern beachtet wird,</li> <li>g) sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partner, ihre Berufsbezeichnungen und den Zusatz „Kooperationsgemeinschaft“ anzugeben sowie – sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt – den Zusatz „Partnerschaft“ zu führen.</li> </ul> <p>(2) Die <b>Mitwirkung des Arztes in einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft bedarf der Genehmigung der Kammer</b>. Der Kammer ist der Kooperations- oder Partnerschaftsvertrag vorzulegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen für den Arzt erfüllt sind. Auf Anforderung sind ergänzende Auskünfte zu erteilen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23b</b> <b>Beteiligung von Ärzten an sonstigen Partnerschaften</b></p> <p>Einem Arzt ist es gestattet, <b>mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23a beschriebenen in allen Rechtsformen zusammenzuarbeiten</b>, wenn er nicht die Heilkunde am Menschen ausübt.</p>
--	--	--

		<p style="text-align: center;"><b>§ 23c Praxisverbund</b></p> <p>(1) Ärzte dürfen, <b>auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund)</b>, welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z. B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z. B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offen gelegt werden. Ärzte in einem zulässigen Praxisverbund dürfen die medizinisch gebotene oder vom Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärzte nicht behindern.</p> <p>(2) Die Bedingungen der <b>Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden</b>, der der Kammer vorgelegt werden muss.</p> <p>(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können <b>auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken und Angehörige anderer Fachberufe nach § 23a einbezogen werden</b>, wenn die Grundsätze nach § 23a gewahrt sind.</p>
<p>Berlin</p> <p><b>Berliner Heilberufekammergesetz - BlnHKG</b> Stand: 17.05.2021</p> <p><b>Berufsordnung</b> Stand: 14.04.2021</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26 Allgemeine Berufspflichten</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die <b>Ausübung zulassungs- oder erlaubnispflichtiger Berufstätigkeit</b> durch die Berufsangehörigen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 ist an die <b>Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht eine unselbstständige Tätigkeit in einer Praxis, in einem Krankenhaus einschließlich konzessionierter Privatkrankenanstalten, in einer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zur ambulanten oder stationären Versorgung zugelassenen Einrichtung, im öffentlichen Gesundheitswesen, im öffentlichen Veterinärwesen oder in einer veterinärmedizinischen Universitätsklinik ausgeübt wird oder gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen</b>. Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten bei Trägern, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig heilberufliche Leistungen anbieten oder erbringen. Die Kammern können in besonderen Einzelfällen <b>Ausnahmen von Satz 1</b> zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Die Führung einer <b>Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft mit anderen Berufsträgerinnen oder Berufsträgern in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ist zulässig</b>, soweit eine eigenverantwortliche, unabhängige und nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Die heilberufliche Tätigkeit muss frei von Weisungen berufs fremder Personen ausgeübt werden. Gesellschafter einer juristischen Person des Privatrechts können nur Kammermitglieder, Angehörige der akademischen Heilberufe und der staatlich geregelten Gesundheitsberufe sowie Angehörige naturwissenschaftlicher und sozialpädagogischer Berufe sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Es muss gewährleistet sein, dass Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind und Anteile an der Gesellschaft nicht für Dritte gehalten werden. Die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Niederlassung und Ausübung der Praxis</b></p> <p>(1) Die <b>Ausübung ambulanten ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden</b>, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.</p> <p>(2) Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Ärztinnen und Ärzte haben an jedem Ort ihrer Tätigkeiten ihre Patientinnen und Patienten ordnungsgemäß zu versorgen.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18 Berufliche Kooperation</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu <b>Berufsausübungsgemeinschaften – auch beschränkt auf einzelne Leistungen –, zu Organisationsgemeinschaften, zu medizinischen Kooperationsgemeinschaften und zu Praxisverbänden</b> zusammenschließen.</p> <p>(2) Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren Beruf <b>einzelnen oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen</b> ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jede Ärztin und jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.</p> <p>(3) Die <b>Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist zulässig</b>. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig,</p>

	<p><b>Bestimmungen zu medizinischen Versorgungszentren</b> nach § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der §§ 8 und 11 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung <b>bleiben unberührt</b>.</p> <p>(4) Kammermitglieder und Dienstleistungserbringer können sich unter den in Absatz 3 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Angehörigen der in Absatz 3 Satz 3 genannten Berufe zur <b>kooperativen Berufsausübung</b> zusammenschließen. Kammermitgliedern und Dienstleistungserbringern ist es <b>gestattet, mit Angehörigen anderer Berufe in allen Rechtsformen zusammenzuarbeiten</b>, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.</p> <p>(5) ...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Berufsordnung</b></p> <p>Nähere Bestimmungen zu den Berufspflichten nach den §§ 26 und 27 treffen die Kammern in einer als Satzung zu erlassenden Berufsordnung, insbesondere über,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausübung des Berufs <b>in einer Praxis</b> oder <b>in sonstigen zur ambulanten Versorgung zugelassenen Einrichtungen</b>,</li> <li>2. die <b>gemeinsame Ausübung der Berufstätigkeit</b>,</li> </ol> <p>....</p>	<p>wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungs-gemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.</p> <p>(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärztinnen und Ärzten sowie Angehörigen anderer Fachberufe</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte können sich auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten <b>Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sozialpädagogischer Berufe – auch beschränkt auf einzelne Leistungen – zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft)</b>. Die Kooperation ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gestattet. Ärztinnen und Ärzten ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit der Ärztin oder dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die eigenverantwortliche und selbstständige Berufsausübung der Ärztin oder des Arztes gewahrt ist,</li> <li>2. die Verantwortungsbereiche der Partnerinnen und Partner gegenüber den Patientinnen und den Patienten getrennt bleiben,</li> <li>3. medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich die Ärztin oder der Arzt trifft, sofern nicht die Ärztin oder der Arzt nach dem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbstständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufes solche Entscheidungen überlassen darf,</li> <li>4. der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt,</li> <li>5. die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt zur Unterstützung in diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann,</li> <li>6. die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärztinnen und Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnerinnen und Partnern beachtet wird,</li> <li>7. sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partnerinnen und Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und – sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt – den Zusatz „Partnerschaft“ zu führen.</li> </ol>
--	--	--

		<p>(2) Die für die Mitwirkung der Ärztin oder des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatz 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit der Ärztin oder dem Arzt entsprechend ihrem oder seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23a Praxisverbund</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen, <b>auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund)</b>, welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z. B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z. B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offengelegt werden. Ärztinnen und Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von der Patientin oder vom Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärztinnen und Ärzte nicht behindern.</p> <p>(2) Die <b>Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden</b>, der der Ärztekammer auf Verlangen vorgelegt werden muss.</p> <p>(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 müssen <b>auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23</b> einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23 gewahrt sind.</p>
<p>Brandenburg</p> <p><b>Heilberufsgesetz - HeilBerG</b> Stand: 16.12.2022</p> <p><b>Berufsordnung</b> Stand: 07.10.2022</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die <b>Ausübung ambulanter ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit außerhalb des Krankenhauses einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden</b>, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas andere zulassen. Ambulante ärztliche und zahnärztliche Tätigkeit kann auch in einem vertragsärztlich zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum ausgeübt werden. Die <b>Kammern können vom Gebot nach Satz 1 Ausnahmen zulassen im Falle von Tätigkeiten bei Trägern, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche oder zahnärztliche Leistungen anbieten oder erbringen</b>. Die gemeinsame Führung einer Praxis ist nur zulässig, wenn die Beteiligten die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes besitzen. Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für Tierärztinnen und Tierärzte.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die Führung einer <b>Einzelpraxis</b> sowie <b>die gemeinschaftliche oder kooperative Berufsausübung</b> von Ärztinnen und Ärzten, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten sind auch in <b>Form einer juristischen Person</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Niederlassung und Ausübung der Praxis</b></p> <p>(1) Die <b>Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden</b>, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.</p> <p>(2) Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Ärztinnen und Ärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeiten zu treffen.</p> <p>(3) ...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18 Berufliche Kooperationen</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu <b>Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden</b> zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen</p>

	<p><b>des Privatrechts zulässig</b>, soweit eine eigenverantwortliche, unabhängige und nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Die <b>in Satz 1 genannten Berufsangehörigen</b> können sich unter den dort genannten Voraussetzungen auch <b>mit anderen Angehörigen akademischer Heilberufe, Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern, Berufsangehörigen staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen oder Angehörigen sozialpädagogischer Berufe zur kooperativen Berufsausübung in Form einer juristischen Person des Privatrechts zusammenschließen.</b></p>	<p>Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag der Ärztin oder des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.</p> <p>(2) Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren Beruf <b>einzel</b>n oder <b>gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben</b>, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jede Ärztin und jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.</p> <p>(2a) Eine <b>Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärztinnen und Ärzten untereinander, mit Ärztegesellschaften oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren</b>, die den Vorgaben des § 23a Abs. 1, Buchstabe a, b und d entsprechen, oder dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischem Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.</p> <p>(3) Die <b>Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist zulässig</b>. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxis-sitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.</p> <p>(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.</p> <p>(5) <b>Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe [PartGG] vom 25. Juli 1994 - BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Absatz 3 PartGG.</b></p> <p>(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jede Ärztin und jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärztinnen und Ärzte hinzuweisen.</p>
--	--	--

**§ 23 a  
Ärztegesellschaften**

(1) Ärztinnen und Ärzte können auch in **der Form der juristischen Person des Privatrechts** ärztlich tätig sein. Gesellschafter einer Ärztegesellschaft können nur Ärztinnen und Ärzte und Angehörige der in § 23 b Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass

- a) die Gesellschaft verantwortlich von einer Ärztin oder einem Arzt geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Ärztinnen und Ärzte sein,
- b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Ärztinnen und Ärzten zustehen,
- c) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,
- d) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für jede/jeden in der Gesellschaft tätige Ärztin/tätigen Arzt besteht.

(2) Der Name der Ärztegesellschaft des Privatrechts darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen ärztlichen Gesellschafter enthalten. Unbeschadet des Namens der Gesellschaft müssen die Namen und Arztbezeichnungen aller ärztlichen Gesellschafter und der angestellten Ärztinnen und Ärzte angezeigt werden.

**§ 23 b  
Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärztinnen und Ärzten  
und Angehörigen anderer Fachberufe**

(1) Ärztinnen und Ärzte können sich auch **mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern und Angehörigen sozialpädagogischer Berufe – auch beschränkt auf einzelne Leistungen – zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft)**.

Die Kooperation ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts gem. § 23 a gestattet. Ärztinnen und Ärzten ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit der Ärztin oder dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass

- a) die eigenverantwortliche und selbstständige Berufsausübung der Ärztin oder des Arztes gewahrt ist;
- b) die Verantwortungsbereiche der Partnerinnen und Partnern gegenüber den Patientinnen und Patienten getrennt bleiben;
- c) medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich die Ärztin oder der Arzt trifft, sofern nicht die Ärztin oder der

		<p>Arzt nach ihrem oder seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbstständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf;</p> <p>d) der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt;</p> <p>e) die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt zur Unterstützung in seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann;</p> <p>f) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärztinnen und Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnerinnen und Partnern beachtet wird;</p> <p>g) sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partnerinnen und Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und - sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt - den Zusatz "Partnerschaft" zu führen.</p> <p>Die Voraussetzungen der Buchstaben a-f gelten bei der Bildung einer juristischen Person des Privatrechts entsprechend. Der Name der juristischen Person muss neben dem Namen einer ärztlichen Gesellschafterin oder eines ärztlichen Gesellschafters die Bezeichnung „Medizinische Kooperationsgemeinschaft“ enthalten. Unbeschadet des Namens sind die Berufsbezeichnungen aller in der Gesellschaft tätigen Berufe anzukündigen.</p> <p>(2) Die für die Mitwirkung der Ärztin oder des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit der Ärztin oder dem Arzt entsprechend ihrem oder seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 c</b> <b>Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten an sonstigen Partnerschaften</b></p> <p>Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, mit <b>Angehörigen anderer Berufe als den in § 23b beschriebenen in allen Rechtsformen zusammen zu arbeiten</b>, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§23 d</b> <b>Praxisverbund</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen, <b>auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund)</b>, welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z. B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z. B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offen gelegt werden.</p>
--	--	--

		<p>Ärztinnen und Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von der Patientin oder dem Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärztinnen und Ärzte nicht behindern.</p> <p>(2) Die <b>Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden</b>, der der Ärztekammer vorgelegt werden muss.</p> <p>(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können <b>auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehakliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23 b</b> einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23 b gewahrt sind.</p>
<p>Bremen</p> <p><b>Heilberufsgesetz – HeilBerG</b> Stand: 01.06.2023</p> <p><b>Berufsordnung</b> Stand: 26.09.2022</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b></p> <p>(1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.</p> <p>(2) Die Ausübung ärztlicher, zahnärztlicher und psychotherapeutischer <b>Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern und außerhalb von privaten Krankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung ist an die Niederlassung in einer Praxis gebunden</b>, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas andere zulassen oder eine weisungsgebundene ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Ärzte, Zahnärzte oder Psychotherapeuten ausgeübt wird. Ausgenommen sind Tätigkeiten bei Trägern, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Leistungen anbieten oder erbringen. <b>Die Führung einer Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts setzt voraus, dass die Kammern in der Berufsordnung Anforderungen festgelegt haben</b>, die insbesondere die Gewähr leisten, dass die heilkundliche Tätigkeit eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird, und dass die juristische Person des Privatrechts eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die Organisationsverschulden des Geschäftsführers einschließt. Die gemeinsame Führung einer Praxis ist nur zulässig, wenn die Beteiligten die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Berufs besitzen. <b>Die Kammern können vom Gebot nach Satz 1 in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.</b></p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 30</b></p> <p>(1) Die Berufsordnung soll im Rahmen des § 27 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, über</p> <p>1. ...,</p> <p>2. die Ausübung des Berufs in einer Praxis und in Praxiseinrichtungen, die der ambulanten Behandlung dienen, und in sonstigen Einrichtungen der medizinischen Versorgung,</p> <p>...</p> <p>9. die <b>gemeinsame Ausübung</b> der Berufstätigkeit,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Niederlassung und Ausübung der Praxis</b></p> <p>(1) Die <b>Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden</b>, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.</p> <p>(2) Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztliche tätig zu sein. Ärztinnen und Ärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.</p> <p>(3) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen ist berufswidrig. Zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung kann die <b>Ärzttekammer auf Antrag der Ärztin oder des Arztes von der Verpflichtung nach Absatz 1 Ausnahmen gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.</b></p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Berufliche Kooperationen</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich <b>zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden zusammenschließen</b>. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag der Ärztin oder des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistung entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft sowie deren Änderung sind der Ärztekammer vorzulegen.</p> <p>(2) Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren Beruf <b>einzelnen oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben</b>, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat</p>

	<p>....</p>	<p>jede Ärztin und jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.</p> <p>(2a) Eine <b>Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärztinnen und Ärzten untereinander, mit Ärztesellschaften oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren, die den Vorgaben des § 23a Abs. 1, Buchstabe a, b und d entsprechen, oder dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung.</b> Eine gemeinsame Berufs-ausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischen Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.</p> <p>(3) Die <b>Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist zulässig.</b> Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.</p> <p>(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.</p> <p>(5) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe [PartGG] vom 25.07.1994 . BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Absatz 3 PartGG.</p> <p>(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jede Ärztin und jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärztinnen und Ärzte hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23a Ärztesellschaften</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte können <b>auch in der Form der juristischen Person des Privatrechts</b> ärztlich tätig sein. Die gemeinsame Führung einer Praxis ist nur zulässig, wenn die Beteiligten die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Berufs besitzen. Verträge über den Zusammenschluss in der Form der juristischen Person des Privatrechts sowie deren Änderung sind der Ärztekammer vorzulegen.</p> <p>(2) Unbeschadet des Namens der Gesellschaft müssen die Namen und Arztbezeichnungen aller ärztlichen Gesellschafter und der angestellten Ärztinnen und Ärzte angezeigt werden.</p>
--	-------------	--

		<p style="text-align: center;"><b>§ 23b</b> <b>Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte können sich auch <b>mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern und Angehörigen sozialpädagogischer Berufe - auch beschränkt auf einzelne Leistungen - zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft).</b> Die Kooperation ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder auf-grund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts gem. § 23 a gestattet. Ärztinnen und Ärzten ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit der Ärztin oder dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung der Ärztin oder des Arztes gewahrt ist;</li> <li>b) die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patientinnen und Patienten getrennt bleiben;</li> <li>c) medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich die Ärztin oder der Arzt trifft, sofern nicht die Ärztin oder der Arzt nach ihrem oder seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf;</li> <li>d) der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt;</li> <li>e) die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt zur Unterstützung in seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann;</li> <li>f) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärztinnen und Ärzte,</li> <li>g) insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnerinnen und Partnern beachtet wird;</li> <li>h) sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partnerinnen und Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und - sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt - den Zusatz Partnerschaft. zu führen.</li> </ol> <p>Die Voraussetzungen der Buchstaben a bis f gelten bei der Bildung einer juristischen Person des Privatrechts entsprechend. Der Name der juristischen Person muss neben dem Namen einer ärztlichen Gesellschafterin oder eines ärztlichen Gesellschafters die Bezeichnung „Medizinische Kooperationsgemeinschaft“</p>
--	--	--

		<p>enthalten. Unbeschadet des Namens sind die Berufsbezeichnungen aller in der Gesellschaft tätigen Berufe anzukündigen.</p> <p>(2) Die für die Mitwirkung der Ärztin oder des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit der Ärztin oder dem Arzt entsprechend ihrem oder seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz erfüllen können.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23c</b> <b>Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten an sonstigen Partnerschaften</b></p> <p>Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, <b>mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23b beschriebenen in allen Rechtsformen</b> zusammen zu arbeiten, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23d</b> <b>Praxisverbund</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen, auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund), welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z. B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z. B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offen gelegt werden. Ärztinnen und Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von der Patientin oder dem Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärztinnen und Ärzte nicht behindern.</p> <p>(2) Die <b>Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden</b>, der der Ärztekammer vorgelegt werden muss.</p> <p>(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können <b>auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehakliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23 b einbezogen werden</b>, wenn die Grundsätze nach § 23 b gewahrt sind.</p>
<p>Hamburg</p> <p><b>Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe – HmbKGGH</b> <b>Stand: 07.03.2023</b></p> <p><b>Berufsordnung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Berufspflichten</b></p> <p>(1) ... (2) ... (3) Die <b>Ausübung ärztlicher</b>, zahnärztlicher, psychotherapeutischer und tierärztlicher <b>Tätigkeit ist an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden, außer bei Tätigkeiten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Niederlassung und Ausübung der Praxis</b></p> <p>(1) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxisstanz) gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.</p>

Stand: 06.09.2021  
in Kraft getreten: 01.03 2022

weisungsgebundener Art in einer Praxis, in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (§ 95 Absatz 1 SGB V) oder einer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ermächtigten Einrichtung,

1. in Krankenhäusern (§ 108 SGB V), konzessionierten Privatkrankenhäusern (§ 30 der Gewerbeordnung), Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 Absatz 2 SGB V) oder tierärztlichen Kliniken,
  2. bei Trägern, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, psychotherapeutische, zahnärztliche oder tierärztliche Leistungen anbieten oder erbringen oder
  3. im Öffentlichen Gesundheitsdienst oder im Öffentlichen Veterinärwesen,
  4. für eine juristische Person des Privatrechts
- und soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen.

(3a) Die heilberufliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts ist nur zulässig, wenn eine eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung gewährleistet ist und

1. diese verantwortlich von einem Mitglied einer Heilberufekammer gemäß § 2 Absatz 1 geführt wird beziehungsweise die gesetzliche Vertretung mehrheitlich von Mitgliedern einer Heilberufekammer gemäß § 2 Absatz 1 wahrgenommen wird,
  2. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Mitgliedern einer Heilberufekammer gemäß § 2 Absatz 1 zusteht und Gesellschaftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,
  3. alle Gesellschafter und Gesellschafterinnen einem in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes oder einem in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565, 2568), in der jeweils geltenden Fassung genannten sonstigen Gesundheitsfachberuf, einem naturwissenschaftlichen oder einem sozialpädagogischen Beruf angehören und diesen Beruf in der Gesellschaft ausüben,
  4. Dritte nicht am Gewinn der juristischen Person des Privatrechts beteiligt sind,
  5. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Kammermitglieder besteht und
  6. der Unternehmensgegenstand ausschließlich auf die Erbringung heilberuflicher Leistungen gerichtet ist,
- soweit nicht Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch etwas anderes zulassen.

(4) ...  
...

#### § 28 Berufsordnung

- (1) Nähere Bestimmungen zu den Berufspflichten (§ 27) trifft die Kammer als Satzung (Berufsordnung). Sie kann im gesundheitlichen Interesse oder zum sonstigen Schutz der Allgemeinheit weitere Vorschriften über Berufspflichten vorsehen.
- (2) Die Berufsordnung soll insbesondere Regelungen enthalten zu

(2) Dem Arzt ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Der Arzt hat Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten an jedem Ort seiner Tätigkeiten zu treffen.

(3) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen ist berufsrechtswidrig. Zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung kann die Ärztekammer auf Antrag des Arztes von der Verpflichtung nach Absatz 1 Ausnahmen gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.

...

#### § 18 Berufliche Kooperation

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu **Berufsausübungsgemeinschaften – auch beschränkt auf einzelne Leistungen – zu Organisationsgemeinschaften, zu medizinischen Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden** zusammenschließen.

(1a) Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind nur zulässig, wenn die ihr zugehörigen Ärztinnen und Ärzte am Gewinn dieser Gesellschaft jeweils entsprechend ihres persönlich erbrachten Anteils an der gemeinschaftlichen Leistung beteiligt werden. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren stellt keinen Leistungsanteil im Sinne im Sinne des Satzes 1 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.

(2) Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren Beruf **einzelnd oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen** ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.

(2a) Eine **Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärzten untereinander, mit Ärztegesellschaften oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren**, die den Vorgaben des § 23 a Abs. 1 Buchstabe a, b und d entsprechen, oder dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbstständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafterinnen und Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafterinnen und Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischen Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.

(3) Die **Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist zulässig**. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.

	<p>1. ....  9. der Zulässigkeit der <b>gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit</b> von Kammermitgliedern,  10. der <b>kollegialen Zusammenarbeit untereinander und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens</b>,  ...  14. ...</p>	<p>(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.  (5) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (PartGG) vom 25.07.1994- BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Abs. 3 PartGG.  (6) Alle Zusammenschlüsse nach Abs. 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jede Ärztin und jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärztinnen und Ärzte hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 a</b>  <b>Ärztegesellschaften</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte können auch in der <b>Form der juristischen Person des Privatrechts</b> ärztlich tätig sein. Gesellschafter einer Ärztegesellschaft können nur Ärztinnen und Ärzte und Angehörige der in § 23 b Abs. 1 S. 1 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Gesellschaft verantwortlich von einer Ärztin oder einem Arzt geführt wird; die Geschäftsführung mehrheitlich Ärztinnen und Ärzte besteht,</li> <li>b. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Ärztinnen und Ärzten zusteht,</li> <li>c. Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,</li> <li>d. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für alle in der Gesellschaft tätigen Ärztinnen und Ärzte besteht.</li> </ol> <p>(2) Der Name der Ärztegesellschaft des Privatrechts darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen ärztlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter enthalten. Unbeschadet des Namens der Gesellschaft können die Namen und Arztbezeichnungen aller ärztlichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter und der angestellten Ärztinnen und Ärzte angezeigt werden.  (3) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit bei einer juristischen Person des Privatrechts, die gewerbsmäßig ambulante heilkundliche Leistungen erbringt ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen, <b>kann auf Antrag</b> von der Ärztekammer <b>genehmigt</b> werden, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird. Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit in Krankenhäusern oder konzessionierten Privatkrankenanstalten bleibt hiervon unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 b</b>  <b>Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte können sich <b>auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftler-</b></p>
--	---	--

		<p><b>innen und Naturwissenschaftlern und Mitarbeitern sozialpädagogischer Berufe – auch beschränkt auf einzelne Leistungen – zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft).</b></p> <p>Die Kooperation ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts gemäß § 23 a gestattet. Ärztinnen und Ärzten ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit Ärztinnen und Ärzten einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die eigenverantwortliche und selbst-ständige Berufsausübung der Ärztinnen und Ärzte gewahrt ist,</li> <li>b. die Verantwortungsbereiche der Partnerinnen und Partner gegenüber den Patientinnen und Patienten getrennt bleiben,</li> <li>c. medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich Ärztinnen und Ärzte treffen, sofern nicht der Arzt nach seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbstständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufes solche Entscheidungen überlassen darf,</li> <li>d. der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt,</li> <li>e. die behandelnden Ärztinnen und Ärzte zur Unterstützung in seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann,</li> <li>f. die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärztinnen und Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnerinnen und Partnern beachtet wird,</li> <li>g. sich die medizinische Kooperations-gemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und – sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt – den Zusatz „Partnerschaft“ zu führen.</li> </ol> <p>(2) Die Voraussetzungen der Buchstaben a – f gelten bei der Bildung einer juristischen Person des Privatrechts entsprechend. Der Name der juristischen Person muss neben dem Namen einer ärztlichen Gesellschafterin oder eines ärztlichen Gesellschafters die Bezeichnung „Medizinische Kooperationsgemeinschaft“ enthalten. Unbeschadet des Namens sind die Berufsbezeichnungen aller in der Gemeinschaft tätigen Berufe anzukündigen.</p> <p>(3) Die für die Mitwirkung von Ärztinnen und Ärzten zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit der Ärztin oder dem Arzt entsprechend seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.</p>
--	--	--

		<p style="text-align: center;"><b>§ 23 c</b> <b>Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten an sonstigen Partnerschaften</b></p> <p>Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, <b>mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23 b beschriebenen in allen Rechtsformen</b> zusammenzuarbeiten, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 d</b> <b>Praxisverbund</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen, <b>auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund)</b>, welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z.B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z.B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offen gelegt werden. Ärztinnen und Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von Patientinnen und Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärztinnen und Ärzte nicht behindern.</p> <p>(2) Die <b>Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden</b>, der der Ärztekammer vorgelegt werden muss.</p> <p>(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können <b>auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23 b</b> einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23 b gewahrt sind.</p>
<p>Hessen</p> <p><b>Heilberufsgesetz</b> <b>Stand: 03.02.2022</b></p> <p><b>Berufsordnung</b> <b>Stand: 01.01.2022</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p> <p>Die Berufsordnung kann im Rahmen des § 22 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich</p> <p>....</p> <p>6. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,</p> <p>....</p> <p><b>18. der Gesellschafterstruktur, der Tätigkeit der Gesellschafter in der Gesellschaft, der Geschäftsführung, der Gesellschaftsanteile, der Stimmrechte, der Gewinnbeteiligung sowie des Gesellschaftsnamens im Falle der Berufsausübung in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts.</b></p> <p>....</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Niederlassung und Ausübung ärztlicher Tätigkeit in Praxis und Krankenhaus</b></p> <p>(1) Die <b>Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden</b>, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.</p> <p>(2) Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Ärztinnen und Ärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße, insbesondere zeitnahe, ärztliche Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeiten zu treffen.</p> <p>(3) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen ist berufsrechtswidrig. Zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung kann die <b>Ärztekammer auf Antrag der Ärztin oder des Arztes von der Verpflichtung nach Absatz 1 Ausnahmen gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.</b></p> <p>...</p>

**§ 18**  
**Berufliche Kooperation**

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu **Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann auch zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen (Teilberufsausübungsgemeinschaft)**, sofern er nicht einer Umgehung des § 31 oder anderer Vorschriften der Berufsordnung dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teilberufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.

(2) Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren Beruf **einzel**n oder **gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen** ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jede Ärztin und jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.

(2a) Eine **Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärztinnen und Ärzten untereinander, mit Ärztegesellschaften oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren, die den Vorgaben des § 23 a Absatz 1, Buchstabe a, b und d entsprechen, oder dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung**. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischem Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.

(3) Die **Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist zulässig**. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxis-sitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung verantwortlich sicherstellt.

(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.

(5) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe [PartGG] vom 25.07.1994 – BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Absatz 3 PartGG.

(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten

		<p>Ärztinnen und Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jede Ärztin und jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärztinnen und Ärzte hinzuweisen</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 a</b> <b>Ärztegesellschaften</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte können auch in der Form <b>der juristischen Person des Privatrechts</b> ärztlich tätig sein. Gesellschafter einer Ärztegesellschaft können nur Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige der in § 23 b Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Gesellschaft verantwortlich von einer Ärztin oder einem Arzt geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Ärztinnen und Ärzte sein,</li> <li>b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Ärztinnen und Ärzten zusteht,</li> <li>c) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,</li> <li>d) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für jede/jeden in der Gesellschaft tätige Ärztin/tätigen Arzt besteht.</li> </ol> <p>(2) Der Name der Ärztegesellschaft des Privatrechts darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen ärztlichen Gesellschafter enthalten. Unbeschadet des Namens der Gesellschaft können die Namen und Arztbezeichnungen aller ärztlichen Gesellschafter und der angestellten Ärztinnen und Ärzte angezeigt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 b</b> <b>Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte können sich auch <b>mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern und Angehörigen sozialpädagogischer Berufe – auch beschränkt auf einzelne Leistungen – zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft)</b>. Die Kooperation ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts gem. § 23 a gestattet.</p> <p>(2) Ärztinnen und Ärzten ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit der Ärztin oder dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung der Ärztin oder des Arztes gewahrt ist;</li> </ol>
--	--	---

		<p>b) die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patientinnen und Patienten getrennt bleiben;</p> <p>c) medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich die Ärztin oder der Arzt trifft, sofern nicht die Ärztin oder der Arzt nach ihrem oder seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf;</p> <p>d) der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt;</p> <p>e) die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt zur Unterstützung in seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann;</p> <p>f) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärztinnen und Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnerinnen und Partnern beachtet wird;</p> <p>g) sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partnerinnen und Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und – sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt – den Zusatz „Partnerschaft“ zu führen.</p> <p>Die Voraussetzungen der Buchstaben a-f gelten bei der Bildung einer juristischen Person des Privatrechts entsprechend. Der Name der juristischen Person muss neben dem Namen einer ärztlichen Gesellschafterin oder eines ärztlichen Gesellschafters die Bezeichnung „Medizinische Kooperationsgemeinschaft“ enthalten. Unbeschadet des Namens sind die Berufsbezeichnungen aller in der Gesellschaft tätigen Berufe anzukündigen.</p> <p>(3) Die für die Mitwirkung der Ärztin oder des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit der Ärztin oder dem Arzt entsprechend ihrem oder seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 c</b> <b>Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten an sonstigen Partnerschaften</b></p> <p>Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, <b>mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23 b beschriebenen in allen Rechtsformen</b> zusammen zu arbeiten, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 d</b> <b>Praxisverbund</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen, auch <b>ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund)</b>, welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z. B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu</p>
--	--	--

		<p>bereiten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z. B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offen gelegt werden. Ärztinnen und Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von der Patientin oder dem Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärztinnen und Ärzte nicht behindern.</p> <p>(2) Die <b>Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden</b>, der der Ärztekammer vorgelegt werden muss.</p> <p>(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23 b einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23 b gewahrt sind.</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p><b>Heilberufsgesetz - HeilBerG</b> Stand: 26.06.2021</p> <p><b>Berufsordnung</b> Stand: 12.05.2022</p>	<p style="text-align: center;"><b>Berufsausübung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 32</b> <b>Berufspflichten</b></p> <p>(1) ...  (2) Die <b>Berufspflichten sind auch bei Ausübung des Berufes in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts einzuhalten</b>. Das gilt insbesondere für die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Die Berufsausübung in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts darf nicht zu einer Haftungsbeschränkung gegenüber den Patienten führen. Gesellschafter einer Gesellschaft dieser Rechtsform müssen mehrheitlich Angehörige der Kammern sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Es muss gewährleistet sein, dass Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind und Anteile an der Gesellschaft nicht für Dritte gehalten werden. Das <b>Nähere regelt die jeweilige Berufsordnung</b>. Die Bestimmungen zu medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der §§ 8 und 11 des Apothekengesetzes bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Berufsordnung</b></p> <p>(1) Nähere Bestimmungen über die Berufspflichten treffen die Kammern als Satzung (Berufsordnung) im Rahmen der §§ 31 und 32. Die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG sind dabei zu beachten.  (2) Die Berufsordnung kann insbesondere Regelungen enthalten über  ...,  <b>2. die Ausübung des Berufs in einer Praxis und in Praxiseinrichtungen, die der ambulanten Behandlung dienen,</b>  ...,  <b>7. die gemeinsame Ausübung</b> der Berufstätigkeit,  ...,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Niederlassung und Ausübung der Praxis</b></p> <p>(1) Die <b>Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden</b>, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.  (2) Dem Arzt ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Der Arzt hat Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten an jedem Ort seiner Tätigkeiten zu treffen.  (3) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen ist berufsrechtswidrig. Zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung kann die <b>Ärztekammer auf Antrag des Arztes von der Verpflichtung nach Absatz 1 Ausnahmen gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird</b>.  ...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Berufliche Kooperation</b></p> <p>(1) Ärzte dürfen sich zu <b>Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden</b> zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübungsgemeinschaft des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen persönlich erbrachten Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.  (2) Ärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist.</p>

		<p>Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.</p> <p>(2a) Eine Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärzten untereinander, mit Ärztegesellschaften oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren, die den Vorgaben des § 23a Abs. 1, Buchstabe a, b und d entsprechen, oder dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischem Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist im Rahmen des § 17 Absatz 2 zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.</p> <p>(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.</p> <p>(5) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (PartGG) vom 25.7.1994 – BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Absatz 3 PartGG.</p> <p>(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärzte hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23a Ärztegesellschaften</b></p> <p>(1) Ärzte können auch in der <b>Form der juristischen Person des Privatrechts</b> ärztlich tätig sein. Gesellschafter einer Ärztegesellschaft können nur Ärzte und Angehörige der in § 23b Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Gesellschaft verantwortlich von einem Arzt geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Ärzte sein,</li> <li>b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Ärzten zusteht,</li> <li>c) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,</li> <li>d) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für jeden in der Gesellschaft tätigen Arzt besteht.</li> </ol> <p>(2) Der Name der Ärztegesellschaft des Privatrechts darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen ärztlichen Gesellschafter enthalten. Unbeschadet des</p>
--	--	---

		<p>Namens der Gesellschaft können die Namen und Arztbezeichnungen aller ärztlichen Gesellschafter und der angestellten Ärzte angezeigt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23b</b> <b>Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe</b></p> <p>(1) Ärzte können sich <b>auch mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlern und Angehörige sozialpädagogischer Berufe – auch beschränkt auf einzelne Leistungen – zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft)</b>. Die Kooperation ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts gemäß § 23a gestattet. Dem Arzt ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung des Arztes gewahrt ist,</li> <li>b) die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patienten getrennt bleiben,</li> <li>c) medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich der Arzt trifft, sofern nicht der Arzt nach seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf,</li> <li>d) der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt,</li> <li>e) der behandelnde Arzt zur Unterstützung in seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann,</li> <li>f) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnern beachtet wird,</li> <li>g) sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und – sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt – den Zusatz „Partnerschaft“ zu führen.</li> </ol> <p>Die Voraussetzungen der Buchstaben a – f gelten bei der Bildung einer juristischen Person des Privatrechts entsprechend. Der Name der juristischen Person muss neben dem Namen eines ärztlichen Gesellschafters die Bezeichnung</p>
--	--	---

		<p>„Medizinische Kooperations-gemeinschaft“ enthalten. Unbeschadet des Namens sind die Berufsbezeichnungen aller in der Gesellschaft tätigen Berufe anzukündigen.</p> <p>(2) Die für die Mitwirkung des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit dem Arzt entsprechend seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23c</b> <b>Beteiligung von Ärzten an sonstigen Partnerschaften</b></p> <p>Einem Arzt ist es gestattet, <b>mit Angehörigen anderer Berufe, als den in § 23b beschriebenen, in allen Rechtsformen zusammenzuarbeiten</b>, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23d</b> <b>Praxisverbund</b></p> <p>(1) Ärzte dürfen, auch <b>ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund), welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen</b> bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z.B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z.B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offengelegt werden. Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder vom Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärzte nicht behindern.</p> <p>(2) Die Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden, der der Ärztekammer vorgelegt werden muss.</p> <p>(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23b einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23b gewahrt sind.</p>
<p>Niedersachsen</p> <p><b>Kammergesetz für die Heilberufe – HKG</b> <b>Stand: 10.06.2021</b></p> <p><b>Berufsordnung</b> <b>Stand: 16.05.2022</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 32. Grundlagen der Berufsausübung</b></p> <p>(1) Die <b>ärztliche</b>, die zahnärztliche, die tierärztliche und die psychotherapeutische <b>Tätigkeit ist</b>, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, <b>an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden, außer bei</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weisungsgebundener Tätigkeit in einer Praxis,</li> <li>2. weisungsgebundener Tätigkeit in Krankenhäusern, medizinischen Versorgungszentren (§ 95 Abs. 1 des Fünften Sozialgesetzbuchs – SGB V), Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 SGB V) oder Privatkrankenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung),</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Niederlassung und Ausübung der Praxis</b></p> <p>(1) Die <b>ärztliche Tätigkeit ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, an die Niederlassung in eigener Praxis (Praxisstiz) gebunden, außer bei</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weisungsgebundener Tätigkeit in einer Praxis,</li> <li>2. weisungsgebundener Tätigkeit in medizinischen Versorgungszentren (§ 95 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs – SGB V), Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 SGB V) oder Privatkrankenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung),</li> </ol>

	<p>3. Tätigkeit für Träger, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche oder psychotherapeutische Leistungen erbringen,</p> <p>4. Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitswesen oder im Öffentlichen Veterinärwesen,</p> <p>5. weisungsgebundene Tätigkeit in einer tierärztlichen Klinik und</p> <p>6. Tätigkeit als Gesellschafterin oder Gesellschafter einer als juristische Person des Privatrechts nach Maßgabe des Absatzes 2 geführten Praxis.</p> <p><b>(2) Die heilberufliche Tätigkeit als Gesellschafterin oder Gesellschafter einer in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts geführten Praxis setzt voraus, dass</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gesellschaft ihren Sitz in Niedersachsen hat,</li> <li>2. Gegenstand des Unternehmens die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher Tätigkeiten ist,</li> <li>3. alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter einem in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Heilberuf oder einem in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), genannten sonstigen Ausbildungsberuf im Gesundheitswesen, oder einem sozialpädagogischen Beruf angehören und diesen Beruf in der Gesellschaft ausüben,</li> <li>4. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und Stimmrechte Kammermitgliedern zusteht,</li> <li>5. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Kammermitglieder sind,</li> <li>6. ein Dritter am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt ist,</li> <li>7. nach näherer Bestimmung in der Berufsordnung eine hinreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden besteht und</li> <li>8. gewährleistet ist, dass die heilberufliche Tätigkeit von den Kammermitgliedern eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.</li> </ol> <p><b>(3) Die Kammer kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 bis 5 zulassen, wenn berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.</b></p> <p>(4) <sup>1</sup>Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wenn sie eine hinreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden unterhalten. <sup>2</sup>Die Mindestversicherungssumme beträgt 5 000 000 Euro für jeden Versicherungsfall. <sup>3</sup>Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partnerinnen und Partner, begrenzt werden. <sup>4</sup>Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.</p>	<p>3. Tätigkeit für Träger, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche Leistungen erbringen,</p> <p>4. Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen,</p> <p>5. Tätigkeit als Gesellschafter einer als juristische Person des Privatrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 geführten Praxis.</p> <p>(2) Dem Arzt ist es gestattet, über seinen Praxissitz hinaus unter Beachtung der Vorgaben des Absatzes 1 an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein und neben seiner Praxis gemeinschaftlich mit anderen Ärzten eine Notfallpraxis zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der sprechstundenfreien Zeit zu betreiben. <b>Die Ärztekammer kann in besonderen Einzelfällen, insbesondere wenn es die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung erfordert und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden, eine weitergehende Genehmigung erteilen.</b> Dies gilt auch für eine aufsuchende medizinische Gesundheitsversorgung.</p> <p>(3) Arzt hat Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten an jedem Ort seiner Tätigkeiten zu treffen und die persönliche Leitung seiner Praxis und ihr zugehöriger Praxiseinrichtungen zu gewährleisten.</p> <p>(4) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen ist berufswidrig.</p> <p>(5) Die heilberufliche Tätigkeit als Gesellschafter einer in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts geführten Praxis setzt voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesellschaft ihren Sitz in Niedersachsen hat,</li> <li>2. Gegenstand des Unternehmens die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher Tätigkeiten ist,</li> <li>3. alle Gesellschafter einen in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 oder 3 bis 5 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 209) oder einem in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565), genannten sonstigen Ausbildungsberuf im Gesundheitswesen, naturwissenschaftlichen oder einem sozialpädagogischen Beruf angehören und diesen Beruf in der Gesellschaft ausüben,</li> <li>4. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und Stimmrechte Kammermitgliedern zusteht,</li> <li>5. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Kammermitglieder sind,</li> <li>6. ein Dritter am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt ist,</li> <li>7. eine Haftpflichtversicherung zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden mit einer Mindestversicherungssumme von 5 000 000 Euro für jeden Versicherungsfall besteht, wobei die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, mindestens jedoch auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden kann,</li> <li>8. gewährleistet ist, dass die heilberufliche Tätigkeit von den Kammermitgliedern eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird</li> </ol>
--	--	---

	<p style="text-align: center;"><b>§ 33. Berufspflichten, Berufsordnung</b></p> <p>(1) ...  (2) In der Berufsordnung können weitere Regelungen über Berufspflichten getroffen werden, und zwar für  ...,  5. die <b>Ausübung des Berufs</b> in eigener Praxis, in Zweigpraxen, in Praxiseinrichtungen zur ambulanten Patientenbehandlung und in sonstigen Einrichtungen der medizinischen Versorgung,  6. die <b>gemeinsame Ausübung</b> der Berufstätigkeit,  ...,  10. das <b>berufliche Verhalten</b> gegenüber anderen Berufsangehörigen und die Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,  ....</p>	<p>Die Kammer kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.  ....</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b>  <b>Berufliche Kooperation</b></p> <p>(1) Ärzte dürfen sich zu <b>Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden</b> zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar.  (2) Ärzte dürfen ihren Beruf <b>einzelnd oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen</b> ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.  (2a) Eine <b>Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von niedergelassenen Ärzten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>untereinander,</b></li> <li>2. <b>mit in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts geführten Praxen, ggf. auch mit dem Zulassungsstatus eines ärztlich geleiteten medizinischen Versorgungszentrums, die den Vorgaben des § 17 Abs 5 Satz 1 oder Satz 2 entsprechen,</b></li> <li>3. <b>mit medizinischen Versorgungszentren nach § 17 Abs. 1 Nr. 2</b></li> <li>4. <b>oder der unter 2. und 3. Genannten untereinander</b></li> </ol> <p>zur <b>gemeinsamen Berufsausübung</b>. Eine <b>gemeinsame Berufsausübung</b> setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbstständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter oder nach Maßgabe des Satzes 1 freiberuflich tätiger Angestellter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischen Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.  (3) Die <b>Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist zulässig</b>. Jede Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.</p>
--	---	--

		<p>(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl und die Einhaltung der ärztlichen Berufspflichten gewährleistet bleiben.</p> <p>(5) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (PartGG) vom 25.07.1994 – BGBl. I S. 1744, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015, BGBl. I S. 2565) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Abs. 3 PartGG.</p> <p>(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer nach Maßgabe der Meldeordnung anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärzte hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe</b></p> <p>(1) Ärzte können <b>sich auch mit den in § 17 Abs. 5 Nr. 3 genannten Berufsangehörigen – auch beschränkt auf einzelne Leistungen – zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft)</b>. Die Kooperation ist in Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG, aufgrund eines schriftlichen Vertrages in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 17 Abs. 5 geführten gemeinsamen Praxis in der Rechtsform der juristischen Person des Privatrechts gestattet. Dem Arzt ist ein solcher Zusammenschluss im einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen in ihrer Verbindung mit dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention oder Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung des Arztes gewahrt ist,</li> <li>b) die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patienten getrennt bleiben,</li> <li>c) medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich der Arzt trifft, sofern nicht der Arzt nach seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf,</li> <li>d) der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt,</li> <li>e) der behandelnde Arzt zur Unterstützung in seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann,</li> <li>f) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung, das Verbot, im Zusammenhang mit der Berufsausübung Waren abzugeben oder</li> </ol>
--	--	--

		<p>gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen, und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnern beachtet wird und</p> <p>g) sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partner und ihre Berufsbezeichnungen sowie die Rechtsform anzugeben.</p> <p>(2) Die für die Mitwirkung des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit dem Arzt entsprechend seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kooperation zielbezogen erfüllen können.</p> <p>(3) Die <b>Mitwirkung des Arztes in einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft ist der Ärztekammer nach Maßgabe der Meldeordnung anzuzeigen.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23a</b> <b>Beteiligung von Ärzten an sonstigen Berufsausübungsgemeinschaften und Gründung von sonstigen Organisationsgemeinschaften</b></p> <p>Ärzten ist es gestattet, mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 17 Abs. 5 Nr. 3 beschriebenen in allen Rechtsformen zusammen zu arbeiten, wenn sie dabei nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23b</b> <b>Praxisverbund</b></p> <p>(1) <b>Ärzte dürfen, auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund)</b>, welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z.B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z.B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offengelegt werden. Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder vom Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärzte nicht behindern.</p> <p>(2) Die <b>Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden</b>, welcher der Ärztekammer vorgelegt werden muß.</p> <p>(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können <b>auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken und Angehörige der in § 17 Abs. 5 Nr. 3 genannten Berufe einbezogen</b> werden, wenn die Grundsätze nach § 23 gewahrt sind.</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p><b>Heilberufsgesetz NRW – HeilBerG NRW</b> Stand: 15.04.2022</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b></p> <p>(1) ..., (2) Die <b>Ausübung ärztlicher, psychotherapeutischer und zahnärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern und außerhalb von</b></p>	<p><b>A) Berufsordnung <u>Nordrhein</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Niederlassung und Ausübung der Praxis</b></p>

Berufsordnung Nordrhein  
Stand: 16.11.2019  
in Kraft seit: 04.04.2020

**Privatkrankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung ist an die Niederlassung in einer Praxis gebunden**, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen oder eine weisungsgebundene ärztliche, psychotherapeutische oder zahnärztliche Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Zahnärztinnen und -ärzte ausgeübt wird. Ausgenommen sind Tätigkeiten bei Trägern, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, psychotherapeutische oder zahnärztliche Leistungen anbieten oder erbringen. **Die Führung einer Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts setzt voraus, dass die Kammern in der Berufsordnung Anforderungen festgelegt haben, die insbesondere gewährleisten, dass die heilkundliche Tätigkeit eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.** Die gemeinsame Führung einer Praxis ist nur zulässig, wenn die Beteiligten die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen, psychotherapeutischen oder zahnärztlichen Berufs besitzen. **Die Kammern können vom Gebot nach Satz 1 in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.**

(3) ...  
(4) ....

### § 32

Die Berufsordnung soll Regelungen über die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars treffen.

Sie kann im Rahmen des § 29 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

...,

2. der **Ausübung des Berufs** in eigener Praxis, in Praxiseinrichtungen, die der ambulanten Versorgung dienen, und in sonstigen Einrichtungen der medizinischen Versorgung,

...,

9. der **gemeinsamen Ausübung** der Berufstätigkeit,

...,

12. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,

....

(1) Die **Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden**, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.

(2) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen, in gewerblicher Form oder bei Beschäftigungsträgern, die gewerbsmäßig ambulante heilkundliche Leistungen erbringen, ist berufswidrig, soweit nicht die Tätigkeit in Krankenhäusern oder konzessionierten Privatkrankenanstalten ausgeübt wird oder gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.

(3) Auf **Antrag kann die Ärztekammer von den Geboten oder Verboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen gestatten, dies gilt auch zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.**

(4) Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Sie haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeiten zu treffen.

...

### § 18 Berufliche Kooperation

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich **zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden** zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.

(2) Sie dürfen ihren Beruf alleine oder in Gemeinschaft in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jede Ärztin und jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.

(3) Die **Zugehörigkeit zu bis zu zwei weiteren Berufsausübungsgemeinschaften im Rahmen des § 17 Abs. 4 ist zulässig**. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.

(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.

		<p>(5) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe [PartGG] vom 25.07.1994 - BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Abs. 3 PartGG.</p> <p>(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jede Ärztin und jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärztinnen und Ärzte hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 a</b> <b>Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte können sich auch mit <b>selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern und Angehörigen sozialpädagogischer Berufe - auch beschränkt auf einzelne Leistungen - zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft)</b>. Die Kooperation ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gestattet. Ärztinnen und Ärzten ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit der Ärztin oder dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung der Ärztin oder des Arztes gewahrt ist;</li> <li>b. die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patientinnen und Patienten getrennt bleiben;</li> <li>c. medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich die Ärztin oder der Arzt trifft, sofern nicht die Ärztin oder der Arzt nach ihrem oder seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf;</li> <li>d. der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt;</li> <li>e. die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt zur Unterstützung in den diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann;</li> <li>f. die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärztinnen und Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung von den übrigen Partnerinnen und Partnern beachtet wird;</li> </ol>
--	--	--

<p>Berufsordnung Westfalen-Lippe Stand: 27.11.2021</p>		<p>g. sich die Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partnerinnen und Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und - sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt - den Zusatz "Partnerschaft" zu führen.</p> <p>Die Kooperation muss die Namen aller Partnerinnen/ Partner einschließlich der ausgeübten Berufe mit dem Zusatz „Kooperationsgemeinschaft“ führen.</p> <p>(2) Die für die Mitwirkung der Ärztin oder des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit der Ärztin oder dem Arzt entsprechend ihrem oder seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 c Praxisverbund</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen, <b>auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund)</b>, welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z. B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z. B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offengelegt werden. Ärztinnen und Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von der Patientin oder dem Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärztinnen und Ärzte nicht behindern.</p> <p>(2) Die <b>Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden</b>, der der Ärztekammer vorgelegt werden muss.</p> <p>(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können <b>auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehakliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23 a</b> einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23 a gewahrt sind.</p> <p><b>B) Berufsordnung <u>Westfalen-Lippe</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Niederlassung und Ausübung der Praxis</b></p> <p>(1) Die <b>Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden</b>, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.</p>
--	--	--

		<p>(2) Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Ärztinnen und Ärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeiten zu treffen.</p> <p>(3) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen ist berufsrechtswidrig. Zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung kann die <b>Ärztékammer auf Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 Ausnahmen gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.</b></p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Berufliche Kooperationen</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu <b>Berufsausübungsgemeinschaften – auch beschränkt auf einzelne Leistungen –, zu Organisationsgemeinschaften, zu medizinischen Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden</b> zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.</p> <p>(2) Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren Beruf <b>einzel</b>n oder <b>gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen</b> ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, ist zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.</p> <p>(2a) Eine <b>Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärztinnen und Ärzten untereinander, mit Ärztegesellschaften oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren, die den Vorgaben des § 23a Absatz 1, Buchstabe a, b und d entsprechen, oder dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung.</b> Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischem Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an</p>
--	--	---

		<p>dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.</p> <p>(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.</p> <p>(5) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe [PartGG] vom 25.07.1994 – BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Abs. 3 PartGG.</p> <p>(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jeder von ihnen verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärztinnen und Ärzte hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23a</b> <b>Ärztegesellschaften</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte können auch in der <b>Form der juristischen Person des Privatrechts</b> ärztlich tätig sein. Gesellschafter einer Ärztegesellschaft können nur Ärztinnen oder Ärzte und Angehörige der in § 23 b Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Gesellschaft verantwortlich von einer Ärztin oder einem Arzt geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Ärztinnen bzw. Ärzte sein,</li> <li>b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Ärztinnen bzw. Ärzten zustehen,</li> <li>c) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,</li> <li>d) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für jede/jeden in der Gesellschaft tätige Ärztin/tätigen Arzt besteht.</li> </ol> <p>(2) Der Name der Ärztegesellschaft des Privatrechts darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen ärztlichen Gesellschafter enthalten. Unbeschadet des Namens der Gesellschaft können die Namen und Arztbezeichnungen aller ärztlichen Gesellschafter und der angestellten Ärztinnen und Ärzte angezeigt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23b</b> <b>Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten und anderer Fachberufe</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte können sich auch mit <b>selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern und Angehörigen sozialpädagogischer Berufe – auch beschränkt auf einzelne Leistungen – zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft)</b>. Die Kooperation ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts</p>
--	--	---

		<p>oder einer juristischen Person des Privatrechts gem. § 23 a gestattet. Ärztinnen und Ärzten ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit der Ärztin oder dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können.</p> <p>Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die eigenverantwortliche und selbstständige Berufsausübung der Ärztin oder des Arztes gewahrt ist;</li> <li>b) die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patientinnen und Patienten getrennt bleiben;</li> <li>c) medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich die Ärztin oder der Arzt trifft, sofern nicht die Ärztin oder der Arzt nach ihrem oder seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf;</li> <li>d) der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt;</li> <li>e) die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt zur Unterstützung in seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann;</li> <li>f) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärztinnen und Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnerinnen und Partnern beachtet wird;</li> <li>g) sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partnerinnen und Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und – sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt – den Zusatz „Partnerschaft“ zu führen.</li> </ol> <p>Die Voraussetzungen der Buchstaben a–f gelten bei der Bildung einer juristischen Person des Privatrechts gem. § 23 a entsprechend. Der Name der juristischen Person muss neben dem Namen einer ärztlichen Gesellschafterin oder eines ärztlichen Gesellschafters die Bezeichnung „Medizinische Kooperationsgemeinschaft“ enthalten. Unbeschadet des Namens sind die Berufsbezeichnungen aller in der Gesellschaft tätigen Berufe anzukündigen.</p> <p>(2) Die für die Mitwirkung der Ärztin oder des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit der Ärztin oder dem Arzt entsprechend ihrem oder seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23c</b> <b>Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten an sonstigen Partnerschaften</b></p> <p>Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23b beschriebenen in allen Rechtsformen zusammen zu arbeiten, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.</p>
--	--	--

		<p style="text-align: center;"><b>§ 23d Praxisverbund</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen, auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund), welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z. B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z. B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offengelegt werden. Ärztinnen und Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von der Patientin bzw. dem Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärztinnen und Ärzte nicht behindern.</p> <p>(2) Die <b>Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden</b>, der der Ärztekammer vorgelegt werden muss.</p> <p>(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können auch <b>Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehakliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23 b</b> einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23 b gewahrt sind.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p> <p><b>Heilberufsgesetz – HeilBG Stand: 07.12.2022</b></p> <p><b>Berufsordnung Stand: 27.04.2022 in Kraft seit: 02.10.2022</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Allgemeine Berufspflichten</b></p> <p>(1) ....</p> <p>(2) Die <b>Ausübung der Berufstätigkeit durch die Berufsangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 12</b> ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen, <b>an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden</b>, außer bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weisungsgebundener Tätigkeit in einer Praxis, in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (§ 95 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) oder nach einer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ermächtigten Einrichtung;</li> <li>2. Tätigkeit in Krankenhäusern (§ 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) oder Privatkrankenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung),</li> <li>3. Tätigkeit für Träger, nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Leistungen erbringen,</li> <li>4. Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen oder öffentlichen Veterinärwesen oder</li> <li>5. Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts.</li> </ol> <p>Kammermitglieder nach Satz 1 können Praxen gemeinsam mit Personen führen, die einem in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Niederlassung und Ausübung der Praxis</b></p> <p>(1) Die <b>Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in eigener Praxis (Praxissitz) gebunden</b>, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.</p> <p>(2) Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Ärztinnen und Ärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeiten zu treffen.</p> <p>(3) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen ist berufsrechtswidrig. Zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung <b>kann die Ärztekammer auf Antrag der Ärztin oder des Arztes von der Verpflichtung nach Absatz 1 Ausnahmen gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.</b></p> <p>...</p>

	<p>1744) in der jeweils geltenden Fassung genannten staatlichen Ausbildungsberuf im Gesundheitswesen, naturwissenschaftlichen oder einem sozialpädagogischen Beruf angehören. Die heilberufliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts setzt voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Gesellschaft ihren Sitz in Rheinland-Pfalz hat,</li> <li>Gegenstand des Unternehmens die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher Tätigkeiten ist,</li> <li>alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter Personen gemäß Satz 2 sind,</li> <li>die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte Kammermitgliedern zusteht und Geschäftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,</li> <li>mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Kammermitglieder sind,</li> <li>ein Dritter am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt ist,</li> <li>eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Berufsangehörigen besteht und</li> <li>gewährleistet ist, dass die heilberufliche Tätigkeit von Kammermitgliedern eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.</li> </ol> <p>Die Kammern können von Satz 1 oder von den Voraussetzungen nach Satz 3 Buchst. a bis d in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Für die Ausübung der Berufstätigkeit von Kammermitgliedern nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 gelten die die Berufspflichten nach Absatz 2 entsprechend. Die Kammer kann insbesondere von Absatz 2 Satz 3 Buchst. d und f Ausnahmen vorsehen und in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt sind.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Weiterer Inhalt der Berufsordnung</b></p> <p>(1) Die Berufsordnung hat im Rahmen des § 21 Abs. 1 weitere Bestimmungen über Berufspflichten zu enthalten, insbesondere, soweit dies für den jeweiligen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich</p> <p>...;</p> <p>9. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,</p> <p>.....</p> <p>(2) ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Berufliche Kooperation</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich <b>zu Berufsausübungsgemeinschaften - auch beschränkt auf einzelne Leistungen -, zu Organisationsgemeinschaften, zu medizinischen Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden</b> zusammenschließen.</p> <p>(1a) Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind nur zulässig, wenn die ihr zugehörigen Ärzte am Gewinn dieser Gemeinschaft jeweils entsprechend ihres persönlich erbrachten Anteils an der gemeinschaftlichen Leistung beteiligt werden. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 1 dar. Verträge über die Gründung einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft sind der Ärztekammer vorzulegen.</p> <p>(2) Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren Beruf <b>einzelnen oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen</b> ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jede Ärztin und jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.</p> <p>(3) Die <b>Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist zulässig</b>. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxis-sitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist.</p> <p>(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.</p> <p>(5) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe [PartGG] vom 25.07.1994 – BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Absatz 3 PartGG.</p> <p>(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jede Ärztin und jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärztinnen und Ärzte hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 a</b> <b>Ärztegesellschaften</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte können auch <b>in der Form der juristischen Person des Privatrechts</b> ärztlich tätig sein, soweit dies durch formelles Gesetz zugelassen ist. 16 Gesellschafter einer Ärztegesellschaft können nur Ärztinnen und Ärzte und Angehörige der in § 23 b Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Gesellschaft verantwortlich von einer Ärztin oder einem Arzt geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Ärztinnen und Ärzte sein,</li> </ol>
--	--	---

		<p>b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Ärztinnen und Ärzten zustehen,  c) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,  d) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für alle in der Gesellschaft tätigen Ärztinnen und Ärzte besteht.  (2) Der Name der Ärztengesellschaft des Privatrechts darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen ärztlichen Gesellschafter enthalten. Unbeschadet des Namens der Gesellschaft können die Namen und Arztbezeichnungen aller ärztlichen Gesellschafter und der angestellten Ärztinnen und Ärzte angezeigt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 b</b>  <b>Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte können sich auch mit <b>selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus sozialpädagogischen Berufen - auch beschränkt auf einzelne Leistungen - zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft)</b>. Die Kooperation ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts gem. § 23 a gestattet. Ärztinnen und Ärzten ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit der Ärztin oder dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiet der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass</p> <p>a) die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung der Ärztin oder des Arztes gewahrt ist;  b) die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patientinnen und Patienten getrennt bleiben;  c) medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich die Ärztin oder der Arzt trifft, sofern nicht die Ärztin oder der Arzt nach ihrem oder seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf;  d) der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt;  e) die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt zur Unterstützung in seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann;  f) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärztinnen und Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung</p>
--	--	--

		<p>und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnerinnen und Partnern beachtet wird;</p> <p>g) sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partnerinnen und Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und – sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt - den Zusatz "Partnerschaft" zu führen.</p> <p>Die Voraussetzungen der Buchstaben a-f gelten bei der Bildung einer juristischen Person des Privatrechts entsprechend. Der Name der juristischen Person muss neben dem Namen einer ärztlichen Gesellschafterin oder eines ärztlichen Gesellschafters die Bezeichnung "Medizinische Kooperationsgemeinschaft" enthalten. Unbeschadet des Namens sind die Berufsbezeichnungen aller in der Gesellschaft tätigen Berufe anzukündigen.</p> <p>(2) Die für die Mitwirkung der Ärztin oder des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit der Ärztin oder dem Arzt entsprechend ihrem oder seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.</p> <p>(3) Eine <b>Kooperationsgemeinschaft oder Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen und Ärzten und Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern ist nicht gestattet.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 c</b> <b>Beteiligungen von Ärztinnen und Ärzten an sonstigen Partnerschaften</b></p> <p>Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 2 PartGG mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23 b beschriebenen zusammenzuarbeiten, wenn sie in der Partnerschaft nicht die Heilkunde am Menschen ausüben. Der Eintritt in eine solche Partnerschaftsgesellschaft ist der Ärztekammer anzuzeigen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 d</b> <b>Praxisverbund</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen, <b>auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund)</b>, welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z.B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z.B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offen gelegt werden. Ärztinnen und Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von der Patientin oder dem Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärztinnen und Ärzte nicht behindern.</p>
--	--	--

		<p>(2) Die <b>Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden</b>, der der Ärztekammer vorgelegt werden muss.</p> <p>(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können <b>auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehakliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23 b</b> einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23 b gewahrt sind.</p>
<p>Saarland</p> <p><b>Saarländisches Heilberufekammergesetz – SHKG</b> Stand: 30.01.2018</p> <p><b>Berufsordnung</b> Stand: 13.10.2022</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Berufsordnungen</b></p> <p>(1) ....</p> <p>(2) Die Berufsordnung kann darüber hinaus, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, insbesondere Regelungen zu folgenden Berufspflichten treffen:</p> <p>....,</p> <p><b>9. die gemeinsame Ausübung der Berufstätigkeit, auch im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), in der jeweils geltenden Fassung,</b></p> <p>....,</p> <p>13. das berufliche Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen und die Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,</p> <p>....</p> <p><b>(3) Die Berufsordnung kann des Weiteren Regelungen zur Ausgestaltung der kooperativen Berufsausübung in verschiedenen Rechtsformen enthalten. Die Kammern können in der Berufsordnung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union an das Führen einer Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts Anforderungen festlegen, die gewährleisten, dass die heilkundliche Tätigkeit eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Niederlassung und Ausübung der Praxis</b></p> <p>(1) Die <b>Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden</b>, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.</p> <p>(2) Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Ärztinnen und Ärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeiten zu treffen.</p> <p>(3) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen ist berufsrechtswidrig. Zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung <b>kann die Ärztekammer auf Antrag der Ärztin oder des Arztes von der Verpflichtung nach Absatz 1 Ausnahme gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.</b></p> <p>....</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Berufliche Kooperationen</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu <b>Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden</b> zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag der Ärztin oder des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.</p> <p>(2) Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren Beruf <b>einzelnen oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben</b>, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jede Ärztin und jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.</p> <p>(2a) Eine <b>Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärztinnen und Ärzten untereinander, mit Ärztegesellschaften oder mit ärztlich</b></p>

		<p><b>geleiteten Medizinischen Versorgungszentren, die den Vorgaben des § 23a Abs. 1, Buchstabe a, b und d entsprechen oder dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung.</b> Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischen Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.</p> <p>(3) Die <b>Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist zulässig.</b> Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxis-sitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.</p> <p>(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.</p> <p>(5) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe [PartGG] vom 25.07.1994 - BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Absatz 3 PartGG.</p> <p>(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jede Ärztin und jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärztinnen und Ärzte hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23a Ärztegesellschaften</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte können auch in der <b>Form der juristischen Person des Privatrechts</b> ärztlich tätig sein. Gesellschafter einer Ärztegesellschaft können nur Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige der in § 23b Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Gesellschaft verantwortlich von einer Ärztin oder einem Arzt geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Ärzte sein,</li> <li>b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Ärztinnen und Ärzten zustehen,</li> <li>c) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,</li> <li>d) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für jede/jeden in der Gesellschaft tätige Ärztin/tätigen Arzt besteht.</li> </ol> <p>(2) Der Name der Ärztegesellschaft des Privatrechts darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen ärztlichen Gesellschafter enthalten. Unbeschadet des Namens der Gesellschaft können die Namen und Arztbezeichnungen aller ärztlichen Gesellschafter und der angestellten Ärztinnen und Ärzte angezeigt werden.</p>
--	--	--

		<p style="text-align: center;"><b>§ 23b</b> <b>Medizinischen Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte können sich auch <b>mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern und Angehörigen sozialpädagogischer Berufe – auch beschränkt auf einzelne Leistungen - zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft).</b> Die Kooperation ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts gem. § 23 a gestattet. Ärztinnen und Ärzten ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit der Ärztin oder dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung der Ärztin oder des Arztes gewahrt ist;</li> <li>b) die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patientinnen und Patienten getrennt bleiben;</li> <li>c) medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich die Ärztin oder der Arzt trifft, sofern nicht die Ärztin oder der Arzt nach ihrem oder seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf;</li> <li>d) der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt;</li> <li>e) die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt zur Unterstützung in seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann;</li> <li>f) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärztinnen und Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnerinnen und Partnern beachtet wird;</li> <li>g) sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partnerinnen und Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und - sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt - den Zusatz Partnerschaft zu führen. Die Voraussetzungen der Buchstaben a - f gelten bei der Bildung einer juristischen Person des Privatrechts entsprechend. Der Name der juristischen Person muss neben dem Namen einer ärztlichen Gesellschafterin oder eines ärztlichen Gesellschafters die Bezeichnung Medizinische Kooperationsgemeinschaft</li> </ol>
--	--	--

		<p>enthalten. Unbeschadet des Namens sind die Berufsbezeichnungen aller in der Gesellschaft tätigen Berufe anzukündigen.</p> <p>(2) Die für die Mitwirkung der Ärztin oder des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit der Ärztin oder dem Arzt entsprechend ihrem oder seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23c</b> <b>Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten an sonstigen Partnerschaften</b></p> <p>Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, <b>mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23b beschriebenen in allen Rechtsformen</b> zusammen zu arbeiten, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23d</b> <b>Praxisverbund</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen, <b>auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund)</b>, welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z. B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z. B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offengelegt werden. Ärztinnen und Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von der Patientin oder dem Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärztinnen und Ärzte nicht behindern.</p> <p>(2) Die <b>Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden</b>, der der Ärztekammer vorgelegt werden muss.</p> <p>(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können <b>auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23 b</b> einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23 b gewahrt sind.</p>
<p>Sachsen</p> <p><b>Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsH-KaG</b> <b>Stand: 05.07.2023</b></p> <p><b>Berufsordnung</b> <b>Stand: 02.07.20218</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Zulässigkeit der Berufsausübung in einer juristischen Person des Privatrechts</b></p> <p><sup>1</sup>Die <b>Ausübung</b> einer heilberuflichen Tätigkeit bei einer <b>juristischen Person des Privatrechts</b> ist <b>zulässig, wenn</b></p> <p>1. eine weisungsfreie, eigenverantwortliche und nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Niederlassung und Ausübung der Praxis</b></p> <p>(1) Die <b>Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxisstiz) gebunden</b>, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.</p> <p>(2) Dem Arzt ist es gestattet, über den Praxisstiz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Der Arzt hat Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten an jedem Ort seiner Tätigkeiten zu treffen.</p>

	<p>2. der Unternehmensgegenstand die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher Tätigkeiten ist,</p> <p>3. alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter einem Heilberuf nach § 1 Absatz 1, einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Gesundheitswesen oder einem naturwissenschaftlichen oder sozialpädagogischen Beruf angehören und in der Gesellschaft beruflich tätig sind,</p> <p>4. die Geschäftsführung und Vertretung mehrheitlich Kammermitgliedern obliegen,</p> <p>5. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und Stimmrechte Kammermitgliedern zusteht,</p> <p>6. Dritte am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt sind und keine Anteile für Dritte gehalten werden sowie</p> <p>7. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Berufsangehörigen besteht.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Berufsordnung</b></p> <p>(1) Die Berufsordnung kann weitere Regelungen über Berufspflichten enthalten, vor allem hinsichtlich .... 7. der <b>gemeinsamen Ausübung</b> der Berufstätigkeit mit anderen Berufsangehörigen, ....</p>	<p>(3) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen ist berufsrechtswidrig. Zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung <b>kann die Ärztekammer auf Antrag des Arztes von der Verpflichtung nach Absatz 1 Ausnahmen gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.</b> ...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Berufliche Kooperation</b></p> <p>(1) Ärzte dürfen sich zu <b>Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden</b> zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag der Ärztin oder des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.</p> <p>(2) Ärzte dürfen ihren Beruf <b>einzelnen oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben</b>, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.</p> <p>(2a) Eine <b>Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärzten untereinander, mit Ärztesellschaften oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren, die den Vorgaben des § 23a Abs. 1, Buchstabe a, b und d entsprechen oder dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung</b>. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischen Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.</p> <p>(3) Die <b>Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist zulässig</b>. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.</p> <p>(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.</p>
--	---	--

		<p>(5) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe [PartGG] vom 25.07.1994 - BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Absatz 3 PartGG.</p> <p>(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärzte hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23a</b> <b>Ärztegesellschaften</b></p> <p>(1) Ärzte können auch in der <b>Form der juristischen Person des Privatrechts</b> ärztlich tätig sein. Gesellschafter einer Ärztegesellschaft können nur Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige der in § 23b Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Gesellschaft verantwortlich von einer Ärztin oder einem Arzt geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Ärzte sein,</li> <li>b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Ärztinnen und Ärzten zustehen,</li> <li>c) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,</li> <li>d) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für jede/jeden in der Gesellschaft tätige Ärztin/tätigen Arzt besteht.</li> </ol> <p>(2) Der Name der Ärztegesellschaft des Privatrechts darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen ärztlichen Gesellschafter enthalten. Unbeschadet des Namens der Gesellschaft können die Namen und Arztbezeichnungen aller ärztlichen Gesellschafter und der angestellten Ärzte angezeigt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23b</b> <b>Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe</b></p> <p>(1) Ärzte können sich auch mit <b>selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern und Angehörigen sozialpädagogischer Berufe – auch beschränkt auf einzelne Leistungen - zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft)</b>. Die Kooperation ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts gem. § 23 a gestattet. Ärztinnen und Ärzten ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit der Ärztin oder dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention</p>
--	--	---

		<p>und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung der des Arztes gewahrt ist;</li> <li>b) die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber dem Patienten getrennt bleiben;</li> <li>c) medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich der Arzt trifft, sofern nicht der Arzt nach seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf;</li> <li>d) der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt;</li> <li>e) der behandelnde Arzt zur Unterstützung in seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann;</li> <li>f) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnern beachtet wird;</li> <li>g) sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und - sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt - den Zusatz Partnerschaft zu führen.</li> </ol> <p>Die Voraussetzungen der Buchstaben a - f gelten bei der Bildung einer juristischen Person des Privatrechts entsprechend. Der Name der juristischen Person muss neben dem Namen eines ärztlichen Gesellschafters die Bezeichnung Medizinische Kooperationsgemeinschaft enthalten. Unbeschadet des Namens sind die Berufsbezeichnungen aller in der Gesellschaft tätigen Berufe anzukündigen.</p> <p>(2) Die für die Mitwirkung des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit dem Arzt entsprechend seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23c</b> <b>Beteiligung von Ärzten an sonstigen Partnerschaften</b></p> <p>Dem Arzt ist es gestattet, <b>mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23b beschriebenen in allen Rechtsformen</b> zusammen zu arbeiten, wenn er nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23d</b> <b>Praxisverbund</b></p> <p>(1) Ärzte dürfen, <b>auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund)</b>, welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen</p>
--	--	---

		<p>bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z. B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z. B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offengelegt werden. Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder vom Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärzte nicht behindern.</p> <p>(2) Die <b>Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden</b>, der der Ärztekammer vorgelegt werden muss.</p> <p>(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können <b>auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23 b</b> einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23 b gewahrt sind.</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p> <p><b>Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt – KGHB – LSA</b> Stand:16.02.2023</p> <p><b>Berufsordnung</b> Stand: 13.04.2019</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Berufspflichten</b></p> <p>(1) ..., (2) ..., (3) In <b>eigenen ambulanten Einrichtungen</b> berufstätige Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen haben den Patienten und Patientinnen auf deren Verlangen Auskünfte zu erteilen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit ihrer erbrachten medizinischen Leistungen,</li> <li>2. ihre <b>Berechtigung zur Berufsausübung</b>, einschließlich ihrer Zulassung zur vertragsärztlichen oder vertragszahnärztlichen Versorgung,</li> <li>3. ihren Versicherungsschutz für die Berufshaftpflicht und</li> <li>4. die Preise ihrer Leistungen.</li> </ol> <p>Von Berufsangehörigen im Sinne des Satzes 1 erstellte Rechnungen über ihre Leistungen müssen klar und verständlich sein.</p> <p>(4) Eine <b>ambulante ärztliche</b> und zahnärztliche <b>Tätigkeit ist in einer Praxis oder poliklinischen Einrichtung, im Rahmen der vor- und nachstationären Behandlung im Krankenhaus sowie mit Ermächtigung im Krankenhaus zulässig</b>. Zugelassen sind auch Tätigkeiten bei Rechtsträgern, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ärztliche oder zahnärztliche Leistungen anbieten oder erbringen. Diese Regelungen gelten entsprechend für Tierärzte und Tierärztinnen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Inhalt der Berufsordnung</b></p> <p>(1) Die Berufsordnung soll im Rahmen des § 19 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere hinsichtlich:</p> <p>..., 4. der <b>Ausübung des Berufs in eigener Praxis, gemeinschaftlich sowie in der Rechtsform einer juristischen Person</b>,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Niederlassung und Ausübung der Praxis</b></p> <p>(1) <b>Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis gebunden</b>, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.</p> <p>(2) Dem Arzt ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Der Arzt hat Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten an jedem Ort seiner Tätigkeit zu treffen.</p> <p>(3) Die Ausübung ambulant ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen ist berufsrechtswidrig. Zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung <b>kann die Ärztekammer auf Antrag des Arztes Ausnahmen gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird</b>.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Berufliche Kooperationen</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich <b>zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden</b> zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufes kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.</p> <p>(2) Ärzte dürfen ihren <b>Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben</b>, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet</p>

<p>....  14. des <b>beruflichen Verhaltens</b> gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,  (2) ...  (3) ...</p>		<p>ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.  (3) Eine <b>Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärzten untereinander, mit Ärztegesellschaften oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren, die den Vorgaben des § 23 a Abs. 1 Buchstabe a, b und d entsprechen, oder dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung.</b> Eine gemeinsame Berufs-ausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischem Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.  (4) Die <b>Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist zulässig.</b> Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.  (5) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.  (6) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaften Angehöriger Freier Berufe (PartGG) vom 25.07.1994 – BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Abs. 3 PartGG.  (7) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärzte hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23a  Ärztegesellschaften</b></p> <p>(1) Ärzte können auch in der <b>Form der juristischen Person des Privatrechts</b> ärztlich tätig sein, ausgenommen hiervon ist weiterhin die Gründung einer Kommanditgesellschaft und einer Offenen Handelsgesellschaft.  Gesellschafter einer Ärztegesellschaft können nur Ärzte und Angehörige der in § 23 b Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein.  Gewährleistet sein muss zudem, dass  a) die Gesellschaft verantwortlich von einem Arzt geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Ärzte sein,  b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Ärzten zusteht,  c) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,  d) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für jeden in der Gesellschaft tätigen Arzt besteht.</p>
--	--	--

		<p>(2) Der Name der Ärztesgesellschaft des Privatrechts darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen ärztlichen Gesellschafter enthalten. Unbeschadet des Namens der Gesellschaft können die Namen und Arztbezeichnungen aller ärztlichen Gesellschafter und der angestellten Ärzte angezeigt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23b</b> <b>Medizinische Kooperation zwischen Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe</b></p> <p>(1) Ärzte können sich auch mit <b>selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlern und Mitarbeitern sozialpädagogischer Berufe – zusammenschließen (medizinischen Kooperationsgemeinschaft)</b>. Die Kooperation ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts gemäß § 23 a gestattet. Dem Arzt ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden, diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung des Arztes gewahrt ist;</li> <li>b) die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patienten getrennt bleiben;</li> <li>c) medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich der Arzt trifft, sofern nicht der Arzt nach seinem Berufsrecht in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf;</li> <li>d) der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt;</li> <li>e) der behandelnde Arzt zur Unterstützung in seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann;</li> <li>f) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnern beachtet wird;</li> <li>g) sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und – sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt – den Zusatz „Partnerschaft“ zu führen.</li> </ol> <p>Die Voraussetzungen der Buchstaben a – f gelten bei der Bildung einer juristischen Person des Privatrechts entsprechend. Der Name der juristischen Person</p>
--	--	--

		<p>muss neben dem Namen eines ärztlichen Gesellschafters die Bezeichnung „Medizinische Kooperationsgemeinschaft“ enthalten. Unbeschadet des Namens sind die Berufsbezeichnungen aller in der Gesellschaft tätigen Berufe anzukündigen.</p> <p>(2) Die für die Mitwirkung des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit dem Arzt entsprechend seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23c</b> <b>Beteiligung von Ärzten an sonstigen Partnerschaften</b></p> <p>Ärzten ist es gestattet, <b>mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23 b beschriebenen in allen Rechtsformen</b> zusammenzuarbeiten, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23d</b> <b>Praxisverbund</b></p> <p>(1) Ärzte dürfen, <b>auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund)</b>, welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrages oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z. B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z. B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offen gelegt werden. Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder vom Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärzte nicht behindern.</p> <p>(2) Die <b>Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden</b>, der der Ärztekammer vorgelegt werden muss.</p> <p>(3) In einer Kooperation nach Absatz 1 können <b>auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23 b</b> einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23 b gewahrt sind</p>
<p>Schleswig-Holstein</p> <p><b>Heilberufekammergesetz – HBKG</b> Stand: 29.03.2022</p> <p><b>Berufsordnung</b> Stand: 12.01.2022</p>	<p style="text-align: center;"><b>Berufsausübung</b> <b>§ 29</b> <b>Grundsatz</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die <b>Ausübung ärztlicher</b>, zahnärztlicher, tierärztlicher und psychotherapeutischer <b>Tätigkeit ist</b>, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen, <b>an die Niederlassung in Praxen gebunden, außer bei</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Niederlassung und Ausübung der Praxis</b></p> <p>(1) Die <b>Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxisstiz) gebunden</b>, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.</p> <p>(2) Dem Arzt ist es gestattet, über den Praxisstiz hinaus an weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Der Arzt hat Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patientinnen und Patienten an jedem Ort seiner Tätigkeiten zu treffen.</p>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. weisungsgebundener Tätigkeit in einer Praxis, in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (§ 95 Absatz 1 SGB V) oder nach einer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ermächtigten Einrichtung,</li> <li>2. Tätigkeit in Krankenhäusern (§ 108 SGB V), Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 Absatz 2 SGB V) oder Privatkrankenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung),</li> <li>3. Tätigkeit für Träger, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche oder psychotherapeutische Leistungen erbringen,</li> <li>4. Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen und öffentlichen Veterinärwesen,</li> <li>5. weisungsgebundener Tätigkeit in einer tierärztlichen Klinik und - Seite 19 von 41 -</li> <li>6. Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts.</li> </ol> <p><b>Kammermitglieder können Praxen gemeinsam mit Personen führen, die einem in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), genannten staatlichen Ausbildungsberuf im Gesundheitswesen, naturwissenschaftlichen oder einem sozialpädagogischen Beruf angehören. Die heilberufliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts setzt voraus, dass</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gegenstand des Unternehmens die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher Tätigkeiten ist,</li> <li>2. alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter Personen gemäß Satz 2 sind,</li> <li>3. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Kammermitgliedern zusteht und Gesellschaftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden,</li> <li>4. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen Kammermitglieder sind,</li> <li>5. ein Dritter am Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt ist,</li> <li>6. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Berufsangehörigen besteht und</li> <li>7. gewährleistet ist, dass die heilberufliche Tätigkeit von den Kammermitgliedern eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.</li> </ol> <p>Die Kammern können von Satz 1 oder von den Voraussetzungen nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 31 Berufsordnung</b></p> <p>(1) Nähere Bestimmungen über die Berufspflichten (§§ 29 und 30) treffen die Kammern durch Satzung (Berufsordnung) unter Beachtung der Richtlinien 2005/36/EG und 2011/24/EU.</p> <p>(2) Die Berufsordnung kann insbesondere Regelungen enthalten über</p>	<p>(3) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen ist berufsrechtswidrig. Zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung kann die <b>Ärztammer auf Antrag des Arztes von der Verpflichtung nach Absatz 1 Ausnahmen gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.</b></p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18 Berufliche Kooperation</b></p> <p>(1) Ärzte dürfen sich zu <b>Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden</b> zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht einer Umgehung des § 32 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.</p> <p>(2) Ärzte dürfen ihren Beruf <b>einzelnd oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben</b>, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.</p> <p>(2a) Eine <b>Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärzten untereinander, mit Ärztegesellschaften oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren, die den Vorgaben des § 23a Abs. 1, Buchstabe a, b und d entsprechen oder dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung</b>. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafterinnen und Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafterinnen und Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischen Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.</p> <p>(3) Die <b>Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist zulässig</b>. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxis-sitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxis-sitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxis-sitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.</p> <p>(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.</p>
--	---	---

	<p>1. die <b>Ausübung des Berufs in Praxen und in anderen Einrichtungen</b> der medizinischen Versorgung,  .....  3. die <b>Zulässigkeit der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit und der Zusammenarbeit</b> zwischen Kammermitgliedern und Angehörigen anderer Berufe einschließlich Inhalt und Grenzen von Weisungsverhältnissen sowie die rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts,  .....</p>	<p>(5) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe [PartGG] vom 25.7.1994 – BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Absatz 3 PartGG.</p> <p>(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärzte hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 a  Ärztegesellschaften</b></p> <p>(1) Ärzte können auch in der <b>Form der juristischen Person des Privatrechts ärztlich tätig sein. Gesellschafter einer Ärztegesellschaft können nur Ärzte und</b> Angehörige der in § 23 b Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Gesellschaft verantwortlich von einem Arzt geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Ärzte sein,</li> <li>b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Ärzten zusteht,</li> <li>c) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,</li> <li>d) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für jeden in der Gesellschaft tätigen Arzt besteht.</li> </ol> <p>(2) Der Name der Ärztegesellschaft des Privatrechts darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen ärztlichen Gesellschafter enthalten. Unbeschadet des Namens der Gesellschaft können die Namen und Arztbezeichnungen aller ärztlichen Gesellschafter und der angestellten Ärzte angezeigt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 b  Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe</b></p> <p>(1) Ärzte können sich auch <b>mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlern und Mitarbeitern sozialpädagogischer Berufe – auch beschränkt auf einzelne Leistungen – zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft)</b>. Die Kooperation ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts gemäß § 23 a gestattet. Dem Arzt ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiet der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass</p>
--	---	---

		<p>a) die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung des Arztes gewahrt ist,</p> <p>b) die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patienten getrennt bleiben,</p> <p>c) medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich der Arzt trifft, sofern nicht der Arzt nach seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf,</p> <p>d) der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt,</p> <p>e) der behandelnde Arzt zur Unterstützung in seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann,</p> <p>f) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnern beachtet wird,</p> <p>g) sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und – sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt – den Zusatz „Partnerschaft“ zu führen.</p> <p>Die Voraussetzungen der Buchstaben a-f gelten bei der Bildung einer juristischen Person des Privatrechts entsprechend. Der Name der juristischen Person muss neben dem Namen eines ärztlichen Gesellschafters die Bezeichnung „Medizinische Kooperationsgemeinschaft“ enthalten. Unbeschadet des Namens sind die Berufsbezeichnungen aller in der Gesellschaft tätigen Berufe anzukündigen.</p> <p>(2) Die für die Mitwirkung des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit dem Arzt entsprechend seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 c</b> <b>Beteiligung von Ärzten an sonstigen Partnerschaften</b></p> <p>Einem Arzt ist es gestattet, <b>mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23b beschriebenen in allen Rechtsformen</b> zusammen zu arbeiten, wenn er nicht die Heilkunde am Menschen ausübt.“</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23 d</b> <b>Praxisverbund</b></p> <p>(1) Ärzte dürfen, <b>auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund)</b>, welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, zum Beispiel auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten</p>
--	--	---

		<p>Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, zum Beispiel durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offengelegt werden. Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder vom Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärzte nicht behindern.</p> <p>(2) Die <b>Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden</b>, der der Ärztekammer vorgelegt werden muss.</p> <p>(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 <b>können auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23 b</b> einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23 b gewahrt sind.</p>
<p>Thüringen</p> <p><b>Thüringer Heilberufegesetz – ThürHeilBG</b> Stand: 31.07.2021</p> <p><b>Berufsordnung</b> Stand: 29.09.2021</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Grundsatz</b></p> <p>(1) ...  (2) Die <b>Ausübung ärztlicher, zahnärztlicher und psychotherapeutischer Tätigkeit außerhalb von Privatkrankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung ist an die Niederlassung in einer Praxis gebunden</b>, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen oder eine weisungsgebundene ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Ärzte, Zahnärzte oder Psychotherapeuten ausgeübt wird. Ausgenommen sind Tätigkeiten bei Trägern, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Leistungen anbieten oder erbringen. Die Kammern legen für eine Tätigkeit bei einer juristischen Person des Privatrechts in der Berufsordnung Anforderungen fest, die insbesondere gewährleisten, dass die Tätigkeit eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Tierärzte.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Wesentliche Bestimmungen der Berufsordnung</b></p> <p>Die Berufsordnung soll im Rahmen des § 20 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich</p> <p>...,  7. der <b>gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit</b>,  ...,  11. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der <b>Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe</b>,  ....</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Niederlassung und Ausübung der Praxis</b></p> <p>(1) Die <b>Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden</b>, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.</p> <p>(2) Dem Arzt/Der Ärztin ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Der Arzt/Die Ärztin hat Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten an jedem Ort seiner Tätigkeit zu treffen.</p> <p>(3) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen ist berufsrechtswidrig. Zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung <b>kann die Ärztekammer auf Antrag des Arztes/der Ärztin von der Verpflichtung nach Absatz 1 Ausnahmen gestatten, wenn sichergestellt ist, daß die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.</b></p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Berufliche Kooperation</b></p> <p>(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu <b>Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden</b> zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht lediglich einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil i. S. d. Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.</p> <p>(2) Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren Beruf <b>einzelnd oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen</b> ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung</p>

		<p>gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jede Ärztin und jeder Arzt zu gewährleisten, daß die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.</p> <p>(2 a) Eine <b>Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärztinnen und Ärzten untereinander, mit Ärztegesellschaften oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren, die den Vorgaben des § 23 a Abs. 1, Buchstabe a, b und d entsprechen, oder dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung.</b> Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbstständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin eine Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischen Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.</p> <p>(3) Die <b>Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist zulässig.</b> Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxis-sitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.</p> <p>(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muß die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.</p> <p>(5) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschafts-gesellschaften Angehöriger Freier Berufe [PartGG] vom 25.07.1994 – BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Absatz 3 PartGG.</p> <p>(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jede Ärztin und jeder Arzt verpflichtet, die für sie oder ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärztinnen und Ärzte hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23a Ärztegesellschaften</b></p> <p>(1) Ärzte/Ärztinnen können auch in der Form der juristischen Person des Privatrechts ärztlich tätig sein. Gesellschafter einer Ärztegesellschaft können nur Ärzte/Ärztinnen und Angehörige der in § 23 b Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Gewährleistet sein muß zudem, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Gesellschaft verantwortlich von einem Arzt/einer Ärztin geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Ärzte/Ärztinnen sein,</li> <li>b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Ärzten/Ärztinnen zusteht,</li> <li>c) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,</li> <li>d) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für jede/n in der Gesellschaft tätige/n Arzt/Ärztin besteht.</li> </ol>
--	--	--

		<p>(2) Der Name der Ärztegesellschaft des Privatrechts darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen ärztlichen Gesellschafter enthalten. Unbeschadet des Namens der Gesellschaft können die Namen und Arztbezeichnungen aller ärztlichen Gesellschafter und der angestellten Ärzte/Ärztinnen angezeigt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23b</b> <b>Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärzten/Ärztinnen und Angehörigen anderer Fachberufe</b></p> <p>(1) Ärzte/Ärztinnen können sich auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlern und Mitarbeitern sozialpädagogischer Berufe – auch beschränkt auf einzelne Leistungen – zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft). Die Kooperation ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts gemäß § 23 a gestattet. Dem Arzt/Der Ärztin ist ein solcher Zusammenschluß im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, daß diese in ihrer Verbindung mit dem Arzt/der Ärztin einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muß der Kooperationsvertrag gewährleisten, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die eigenverantwortliche und selbstständige Berufsausübung des Arztes/der Ärztin gewahrt ist,</li> <li>b) die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patienten getrennt bleiben,</li> <li>c) medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich der Arzt/die Ärztin trifft, sofern nicht der Arzt/die Ärztin nach seinem/ihrer Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbstständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf,</li> <li>d) der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt,</li> <li>e) der/die behandelnde Arzt/Ärztin zur Unterstützung in seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann,</li> <li>f) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärzte/Ärztinnen, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnern beachtet wird,</li> <li>g) sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und – sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt – den Zusatz „Partnerschaft“ zu führen.</li> </ol>
--	--	--

		<p>Die Voraussetzungen der Buchstaben a – f gelten bei der Bildung einer juristischen Person des Privatrechts entsprechend. Der Name der juristischen Person muß neben dem Namen eines ärztlichen Gesellschafters die Bezeichnung „Medizinische Kooperationsgemeinschaft“ enthalten. Unbeschadet des Namens sind die Berufsbezeichnungen aller in der Gesellschaft tätigen Berufe anzukündigen.</p> <p>(2) Die für die Mitwirkung des Arztes/der Ärztin zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit dem Arzt/der Ärztin entsprechend seinem/ihrer Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23c</b> <b>Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten an sonstigen Partnerschaften</b></p> <p>Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23 b beschriebenen in allen Rechtsformen zusammen zu arbeiten, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23d</b> <b>Praxisverbund</b></p> <p>(1) Ärzte/Ärztinnen dürfen, auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund), welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z. B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärzten/Ärztinnen ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z. B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offengelegt werden. Ärzte/Ärztinnen in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärzte/Ärztinnen nicht behindern.</p> <p>(2) Die Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden, der der Ärztekammer vorgelegt werden muß.</p> <p>(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23 b einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23 b gewahrt sind.</p>
--	--	--